



D. Philipp Jakob Heislers
Erläuterung
des 172 und 17411en Artikels
der peinlichen Halsgerichtsordnung
Raiser Karls des Fünften,
Aus den Glaubenssäßen

und

der Liturgie der romischen Kirche.



Salle,

ben Johann Christian Henbel.

1783.

D. Antimy July Seisters gnurrinntro हेर हैं। एक प्रकार स्वार्थ स्वार्थित der veinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls des Künsten, madiamimita) ma am der Littugie der römischen Kirche. -5511 a C





Erläuterungen des 172 und 174sten Artifels der peinlichen Halsgerichtsordnung Raiser Rarls des Fünften,

Glaubenssäßen und der Liturgie der romischen Kirche.

so does to don't argued no recommo tro challes do the fil had

and the street and the contract and the street are the street and

Gin Kirchendiebstal, wovon unser Tert eigentlich handelt, und welcher in lateinischer Sprache den Namen facrilegium führet, wird nach den kanonischen Nechten auf dreyerlen Weise began-Al 2 gen, 1) wenn jemand etwas Heiliges oder Gott und dessen Dienst Geweihetes aus einer geweiheten Stätte, 2) wenn jemand was Ge, weihetes aus einer ungeweiheten Stätte, 3) wenn jemand etwas Ungeweihetes aus einer geweiheten Stätte stiehlt 1). 3. S. ein Dieb entwendet den Kelch aus der Kirche, oder aber aus des Pfarrers Wohnung, oder endlich diejenigen Sachen, welche die Leute zu Kriegszeiten ben anscheinendem Einfall der Feinde um mehrerer Sicherheit willen in die Kirche geschaft. Im ersten Fall ist es ein Kirchendiehsftal von der erstern, im zwepten von der andern, und inz letzten von der dritten Art.

§. 2

Hiermit stimmt die karolinische Halsgerichtsordnung genau überein, wenn es daselbst in dem rousen Artikel heißt: Scehlen von geweiheten Dingen oder Stätten ist schwerer, denn andere Diebstäle, und geschiebt in dreverley Weiß. Zum ersten, wenn einer etwas Leiliges oder Geweihetes stiebst an geweiheten Stätten. Zum andern, wenn einer etwas Geweihetes an ungeweiheten Stätten stiehlt. Zum dritten, wenn einer unger weihete Dinge an geweiheten Stätten stiehlt.

g. 3.

Aus diesen Vorschriften fliesset von sich selbst, daß eigentlich zwen Dinge aus einem gemeinen Diebstal ein sacrilegium oder einen Kirchendiebstal machen können, nemlich erstlich die Beschaffenheit der Sache, die gestohlen wird; wenn diese nemlich eine heilige und zum Gottesdienst gewidmete Sache (res facra); zwentens die Beschaffenbeit des Orts, in welchem der Diebstal geschieht, wenn solcher Ort ein Gott geweiheter Ort (locus sacer) ist. Es kann also der Begriff des Kirchendiebstals kurz so gesaßt werden: Der Airchendiebskal ist ein Diebstal, der entweder an heiligen und Gott geweihes

a) can. 21. 5. 2. C. 17. q. 4. ibi : fimiliter facrilegium committiur auferendo facrum de facro, vel non facrum de facro, fine facrum de non facro. Engel Colleg. iur. can. Lib. 5. t. 17. n. 10. 11. Damboud. Prax. rer. crim. cap. 11. n. 2.

ten Dingen, oder in helligen und Gott geweiheten Statten ges schieht 2)

5. 4

Und die ware der Begriff bes Kirchendiebstals nach dem fanonischen und karounischen Sinn. Db aber ein folder auch nach dem Geschmack des romischen Rechts eingerichtet, ift eine andere, und unter Den Rechtsgelehrten febr beffrittene Rrage. Biele Derfelben find der Mennung, daß Diefes Recht nur eine einzige Sattung Des Rirchendiebstale erkennt, nemlich wenn eine geweihete Sache aus einem geweiheten Ort geraubet wird, und konten die benden übrigen Kalle, in welchen entweder nur die Sache geweihet, aber Der Ort nicht, oder nur der Det beilig, aber Die Gache nicht, mit Dem Das men des Rirchendiebstals nicht belegt werden 3). Undere bingegen behaupten, daß die Beiligkeit des Orts nach den romischen Rechten au einem Rirchendiebstal keinesweges nothig, ja fo gar, bag die bloffe Beiligkeit des Drte, einem Diebstal Die Eigenschaft des Rirdenraubes mirgutheilen, nicht einmal vermogend, fondern daß ju Diefem durchans erfordert werde, daß die geftoine Sache eine beis line und der Chre Bottes gemidmete Sache fen, und fomme im übris gen nichts darauf an, ob folche aus einem geweiheten, ober ungeweiheten Orte entwendet worden 4). Wieder andere fteben mit dem Claudius Saturninus 5) in den Gedanken, daß in Der Beurtheis lung, ob etwas ein gemeiner, oder aber ein Rirchendiebstahl zu nennen, das meifte, ja alles auf die Beschaffenheit des Orts ankomme, Dergestalt, daß derjenige Diebstal, fo an geweiheten Statten gefchieht, ohne auf Die geftoine Sache ju feben, fur einen Rirchendiebftal, ein jeder anderer aber, der an ungeweiheten Statten begangen mird.

- 2) Engau elem. iur. crim. L. 1. S. 129.
- 3) Gerdestus Tom. 2. oper. disp. 23. de crim. sacrileg. th. 3. et 9. Blumblacher obs. 1. et Clasen 6. 2. ad art. 171. CCC. Carpx. pr. crim. P. 2 quaest. 89. n. 4. Lauterbach colleg. theor. prast. Lib. 48. t. 13. §. 6. Luciwig, Hoppius, Schambogen ad §. 9. Inst. de publ. sud. Voer ad L. Iul. peculat. n. 4.
- 4) Ant. Matthaei Tr. de criminib. Lib. 48. t. 10. cap. 3. n. 3. Engelbrecht compend. Iur. Lib. 48. §. 71. Struv. Synt. Iur. civ. Exerc. 49. th. 79.
- 3) in L. 16. 6. 4. ff. de poen-

wird , nur fur einen gemeinen Diebstal ju achten 6). Endlich fehle es auch nicht an folden, die den Rirchendiebstal in einen eigentlich fo genannten, und uneitentlich fo genannten Rirchentiebstal (in facrilegium verum seu proprium et quasi seu improprium) ein-Senen nennen fie, wenn Die Beiligkeit Der gestolnen Sade und die Beiligkeit der Statte mit Dem Diebstal jugleich verbunden find; diefer aber fommt bor, wenn eine geweihete Sache in einer ungeweiheten Statte, oder eine ungeweihete Sache in einer geweiheren Statte Diebischer Weise meggenommen wird 7). Man kann von mir die Entscheidung diefer Frage um fo weniger verlangen, je weniger ich mir fur Diefes mal vorgenommen, das romifche Recht zu erklaren. Raifer Rarls Des Runften veinliche Gerichtsordnung ift gegenwärtig allein mein Gegenstand, welche, fo viel der Begriff Des Rirchendiebstals anlanger, flar ift, und einer Erlaus terung aus den Romischen Geseten nicht bedarf. 2Ber aber auch von diesen genauer unterrichtet ju senn wunschet, den verweise ich auf eine fehr gelehrte akademische Abhandlung 8) die Berr Geheimde Rath Bohmer ju Frankfurt an der Doer in Dem Jahr 1724. unter Dem Borfit feines ruhmvollen herrn Baters auf hiefiger Kriedriche Unis versität vertheidiget hat, und woselbst &. 24. und 29. Die zweyte von denen in diesem Abschnitt angeführten Mennungen angenommen, und bewiesen morden.

§. 3.

Da der Kirchendiebstal dadurch seine Bestimmung erhält, wenn entweder die Sache, oder die Stätte heilig und Gott geweishet ist (§. 3), solchemnach aber die Religion, die Liturgie und Kirchencerimonien, deren Wirkung und die Begriffe, so sich die Kirche daben macht, in die Lehre vom Kirchenraub einen nicht geringen Sinfluß hat; so ist nichts vernünftiger, als daß die Gesetze, welche von diesem Verbrechen handeln, nach denjenigen Einsichten, die der Gesetzeten Religionssachen und gottesdienstlichen Handlunger

⁶⁾ conf. Cuiacius L. 13. obs. 19.

⁷⁾ Petr. Müller Iurispr. crim. Diss. 10, th. 2.

⁸⁾ sub. rubr. de variis sacrilegii specieb. ex ment. iur. ciuil.

gen gehabt, beurtheilet und erklaret werden mussen 9). So viel unsern Tert anlanget, so ist wohl auser allem Zweifel, daß dessen Werfasser der romischkatholischen Kirche zugethan gewesen. Es ist denmach nothig, aus dem ausserlichen Bottesdienst sothaner Kirche, und von denen Ideen, so selbige damit verknupfet, so viel hierzber zu sehen, als ich zu meinem Endzweck gebrauche, und zur Erläuterung unserer Stelle dienlich zu seyn erachte.

6. 6.

Ein jeder, der den levitischen Gottesdienst alten Testaments, und daben benjenigen, welcher in der papstlichen Ruche ausgeübet wird, auch nur obenhin kennt, muß gestehen, daß zwischen benden eine grosse Alehnlichfeit obwalte, und lekterer in den meisten Stücken eine Nachahmung des erstern sen, nur daß in diesem dasjenige in der grösten Bolkommenheit vorhanden, wovon jener nur ein Borbild und Schatten gewesen. Wir wollen beyde ein wenig gegen einander halten, und aledenn soll sich dasjenige, was ich jest gesagt, von selbst ergeben.

§. 7

Das meifte und wichtigfte in bem levitischen Gottesbienfte fam auf die vielen ja alltäglichen Opfer, welche die Rinder Afrael um Bergebung ihrer Gunden durch das vorbildende Blutvergieffen ungabliger Rinder und Schaafe ju erlangen, dem Zeren bringen muften, 4 Mof. 28. und 29. ohnstreitig an, wovon unter andern auch Die baufigen Opfergefete, von welchen bas britte Buch Mofis gang angefüllet ift, ein unlaugbares Zeugniß geben. Die Opfer jogen Den Priefter : und Levitenftand nach fich. Es hat nemlich bem 211s lerhochften, damit das Werk der Opfer in gehoriger Ordnung getrieben werden mochte, gefallen , einen gemiffen Stand von Leuten anguordnen, benen das Opferamt allein, und mit Husichlieffung aller übrigen gufame; Diefe nun murben Driefter genennet. Den Prieftern hat der Berr auch Leviten jugeordnet, welche Denenfelben ben Berrichtung des Priefter und Opferamtes Dienen und gur Sand geben, auch alles Gerathe Der Butte Des Stifts marten muften.

⁹⁾ Bochmer I. E. P. Tom. 5. t. 17. S. 4. fq.

ften. Bu diefem heiligen Almte wurden fie auf bas fenerlichfte einge meihet. Es famen daher allerlen Cerimonien vor , welche ihre funftige Umteberrichtung anzeigen folten, g. E. man bat ben Drieffern ben ihrer Ginweihung die Bande mit Opferftucken angefüllet, fie betamen gang befondere fehr prachtige und geweihete Rleider, ohne welche fie nicht hingutreten durften jum Alltar, um ju bienen in dem Heiliathum, wie solches alles 2 Mos. 28. und 29. 2 Mos. 8. 4 Mos. 3. ferner 4 Mof 8. und 4 Mof. 18. mit niehrern nachgelesen werden Fann. Die heiligen Opferhandlungen muften überdem an einer heis ligen Statte verrichtet werden, auch maren biegu heilige und gemeis hete Altare fammt allerlen Gerathe erforderlich. Derowegen hat Gott benen Rindern Ifrael 2 Mof. 45. 2c. anbefohlen , nicht nur die Stiftsbutte nach feiner felbft eigenen Borfdrift ju erbauen, mit Des nen jum Opferdienst nothigen Altaren und Instrumenten ju berfeben, und die Bundeslade fammt den Gnadenftuhl Darein ju fegen, fondern auch ein köftliches Salbohl nach der Apothekerkunft ju perfertigen, 2 Mof. 30, v. 22 -- 26. und damit Die Butte Des Stifts, Den Opferaltar, auch überhaupt alles jum Gottesdienft beftimmte Gerathe, 297of. 30. v. 26 - 39. nicht minder Die Prieffer v. 30. samt deren priefterlichen Rleidern, 3 Mof. 8. v. 30. ju falbeu und einzuweihen, welchen gottlichen Befehlen von Mose auch Die genaueste Rolge in allen Stucken geleiftet worden, 2 Mof. 20. und 3 Mof. 8. Gleichwie nun dieses Galbohl an fich fehr heilig gemes fen, 2 Mos. 30. v. 31 -- 34. so hatte es auch die Rraft Denenjenis gen fo wohl Perfonen, ale Sachen, Die damit gefalbet murden, eine gang ausnehmende Beiligkeit mitzutheilen, Dergeftalt, Daß je-Dermann gegen Diefelbe Die grofte Chrerbietigkeit beweifen mufte. Miemand durfte fich an folden vergreifen, I Samuel. 24. v. 7. 2 Samuel 1. v. 14. und Ufa wurde 1 Chronic. 14. v. 9. 10, darum, daß er, obwohl aus guter Meynung, seine Sand hatte ausgerecket an die Bundeslade, ploglich mit dem Lode geftrafet. Diefes heilige Salbohl macht, daß die mit demfelben geweiheten Gerathe allers beiligft heiffen, und von niemand angerührt werden durfen, der felbst nicht geweihet ist, 2 Mos. 29. v. 37. 2 Mos 30. v. 29. Auch nicht einmal den Leviten mar erlaubt, folche allerheiligste Dinge unbedeeft ju schauen, geschweige denn mit bloffer Sand auguruhren, daß sie nicht frurben , 4 Mos. 4, v. 15. 18- 21. Rachdem nun Mofes obberührter maßen die Butte des Stifts fammt allem, fo Darinn

darinn befindlich, bem gottlichen Befehl ju Folge, feperlich eingemeihet, und das jum Opfer. und Gottesdienst nothige angeordnet batte, ermehlte fich der Berr Diefelbe ju feiner Wohnung, welche er auf majestatische Weise in Gestalt einer Wolke auch wirklich bejogen, mit feiner Berrlichkeit erfüllet, und feinen eigentlichen Gia auf dem Gnadenftuhl zwischen den zwen goldenen Cherubim genommen, 2 Mos. 40, v. 34, 2 Mos. 25, v. 22. 4 Mos. 7, v. 89. der. gleichen Einzug auch nachher ben der Einweibung Des Salomonischen Tempels geschehen , 1 Zonia. 8, v. 10. 11.

Run komme ich auch auf den in der papftlichen Rirche eingeführten aufferlichen Gottesdienft, in welchem ebenfals das Bornehmfte und Wefentlichste auf das Berfühnopfer, ich meine das alltäglis de Meffopfer hinauslauft. Mit Diefem Opfer hat es folgende Bewandniß: Die Opfer alten Testaments waren bloffe Borbilder von Dem allein gultigen Opfer, welches der mahre Sohepriefter, Der eingebohrne Sohn Gottes, seinem himmlischen Bater durch sein Blutvergiessen und heiligen Sod auf dem Altar des Kreuzes für Der Belt Gunde geopfert, Bbr. 9. und 10. Diefes allerheiliafte Opfer Des neuen Bundes muß um fo mehr fortgefetet, und taalich wiederholet werden, je deutlicher unfer theurefter Erlofer folche Bie-Derholung unter der Gestalt des Brodtes und des Weines in jener Macht mit den Worten: Das thut zu meinem Gedachtniß, felbft angeordnet und befohlen Luc. 22, v. 19. 1 Cor. 11, v. 23. fg. 10). Diese Biederholung geschiehet in Der Deffe, welche, Da in Derfelben Gott dem Allmachtigen ein wahrhaftiges Opfer gebracht wird 11), dieserwegen auch den Namen des heiligen Defopfers (facrofan-Eti missae sacrificii) subret.

- 10) Concil. Trid. Sesf. 22, cap, 1.
- 11) ibid. can. I. 27) Sent of the trans of the Brown of the tree of the

§. 9.

Wo Opfer find, da muß nothwendig auch ein Briefterthum fenn (b. 7.) 12). Gleichwie also der Herr Jesus in iener Nacht. wie icon gefagt, daß alltägliche Defopfer im neuen Seffamente felbft eingefetet, eben fo hat er in eben Derfelben Racht auch feine Runger und alle beren Nachfolger im Umte zu erften Drieftern Des neuen Bundes mit denen ichon gedachten Worten: Das thut gu meinem Gedachtnig, ordiniret, und ihnen feinen Leib und fein Blut Dem himmlischen Bater ju opfern anbefohlen 13). Golde Dries fter neuen Seftamente werden gleichergeftalt febr feneriich und mit vielen Cerimonien eingeweihet, auch mit besondern priefferlichen Rleis bern, g. E. mit der Albe, Stole, mit dem Burtel, Dem Defige. mand und bergleichen gezieret 14), welche Rleider geweihet und gebeiliget fenn muffen' 15), indem keinem Priefter erlaubt, fich jum Alltar ju naben, um das heilige Defopfer ju berichten, wenn er nicht juvorderst sich mit benen geweiheten priefterlichen Rleidern in Der Sakriften gefleidet 16). Es werden ihnen nicht minder Die Bande mit Opferftucken gefullet, um ihr priefterlich Umt Damit anauzeigen, nemlich der Weihbischof überreicht Denenseiben ben ihrer Ordination einen Relch mit Wein, und eine Parene mit einer Softie, mit diefen Worten: Mimm bin die Gewalt Gott ein Ops fer zu opfern und Messe zu lesen, sowohl für die Lebenditten, als für die Todten, im Mahmen des Zeren 17).

ed de cour en cour con en concentration de conde

Durch die nur angeführten Worfe bekommt der neue Priester die Gewalt, das Brodt und den Wein, indem er die Worte Chris

- 12) ibid. Sesf. 23. cap. 1. et can. 1.
- 13) ibid. Sess. 22. cap. 1. et can, 2.
- 14) Sennyei Exam. ordinand. P. 4. cap. 1. q. 41.
- 15) c. 42. de Confecrat. Dift. 1.
- 16) Sennyei c. l. cap. 3. q. 451. Bu enbaum Medull, Theol. moral. L. 6 Tract. 3. cap. 3. dub. 5. n. 3.
- 17) Sennyei c. l. cap. 1. q. 12. fq. Busenbaum c. l. Tract. 5. cap. 2. dub. 1. resp. 3. p. 617.

fli Matth. 26, v. 26. 28: das ift mein Leib, das ift mein Blut. in Der Deffe mit Der gehorigen Aufmerkfamtelt und Andacht über Diefeiben ausspricht, in den mahren Leib und in das mabre Blut Steff Chrifti auf eine übernaturliche und ber menschlichen Bernunft unbegreifliche Weise also ju verwandeln, daß, ob zwar die aufferliche Geftalt, Die Rundung, Der Geschmack u. D. g. von dem Beis ne und Brodte übrig bleiben, dennoch das Brodt und der Wein felbit nach ihrer Subftang vollig vergeben, bingegen aber der leib= haftige und eben berfelbe Chriffus, Der an Dem Rreng fur uns geforben, bendes nach feiner Menfchheit und Gottheit, mit Leib. Blut und Geele fich Dafur einstellet, und mit Der aufferlichen Geffalt Des nicht mehr vorhandenen Weines und Brodtes vereinbaret, melche übernaturliche Bermandung Transfubstantiatio genennet mird 18). Der unter der Geftalt des Brodtes verborgen liegende mabre Leib nun , und bas in ber Geftalt des Weines porbandene mabre Blut unfere gottlichen Erlofere und Benlandes wird bem himmliichen Bater für die Gunden des Bolfe von den dazu verordneten Mrieftern auf bem Altar geopfert, und eben hierinn bestehet Dasienige alltägliche Mefopfer neuen Teftaments, wobon ich oben (6. 8). geredet. Diefes Diefopfer ift alfo von demjenigen Opfer, in melchem der eingebohrne Cohn Gottes an Dem Charfrentag fich felbft geopfert, wefentlich nicht, fondern nur darinn unterschieden, daß lebteres ein blutiges Opfer, Dabingegen Das Mefopfer ohne Blutvergieffen geschiehet 19). Gleichwie nun im übrigen benen Prieftern ale ten Bundes das Umt dem Berrn ju opfern, allein jugekommen, Daben aber jedoch benfelben , in Berrichtung Diefes 2Imtes Leviten sur Auswartung zugeordnet gemesen (§. 7.); so verhalt fich Diefes in Der romischfatholischen Rirche auf gleiche Weise. Auch bier Darf niemand, auffer einem ordinirten Priefter, dem Beren opfern, D. f. Meffe lefen 20); ferner auch hier find denen Prieftern Leviten von verschiedenen Ordnungen, als Diaconi, Subdiaconi und Clerici minores jugeordnet: Diefen lieget ob mit ju arbeiten an bem Gottesbienft, Des Tempels und Der heiligen Gerathe in Demfelben

18) Concil. Trid Sess. 13 cap. 4. et can. 2.

¹⁹⁾ Concil. Trid. Sess. 22. cap. 2.

²⁰⁾ c 11. de confecrat dift. 1 Remisf. sub. 8 subiunct. cap. 1 Concil. Trid. feas. 22. edit. de a. 1746. August. Vindel., van Espen Jur. eccles. P. 2. t. 4. cap. 1. §. 15.

su warten, den Priestern in Berrichtung ihres priesterlichen Opfersamtes mittelbar oder unmittelbar zu dienen, die zum beiligen Meßsopfer nothigen Dinge, als da sind Lichter, Wasser, Wein, Brodt, der Kelch, die Patene u. d. g., zuzubereiten, zu dem Altar zu trazgen, dem Priester in die Hande zu geben, und überhaupt demselben zur Hand zu sepn 21).

§. SII.

Auffer berjenigen Softie, welche ber fonfekrirende Drieffer in der Meffe felbst genieffet, werden manchmal noch viele andere flemere Softien fur Die Rommunikanten jugleich mit konfekriret, welche, wenn etliche derfelben ubrig bleiben, jum funftigen Gebrauch aufbehalten, und g. E. zu Denen Kranken, wenn felbige annoch Die legte Begegehrung verlangen, mit vieler Undacht und einem brennenden Licht in ihr Saus getragen werden 22), ja es ift fo gar nothig , daß Dergleichen in jeder Dfarrfirche beftandig porhanten 23): Bu diefer 2lufbehaltung wird ein gewiffes Gefaß erfordert, welches meiftentheils von Gold oder Gilber verfertiget ju fepn, und Ciborium genennet ju werden pflegt. Da nun überdem eine jede fonfefrirte Softie Der wahre Gottmensch ift (f. 10), und zwar nicht nur in dem wurklis chen Genuff, sondern auch vor und nach demselben 24); so folget bieraus gang unwidersprechlich, daß vor einer folden alle Rnie gebeuget, und dieselbe angebetet werden muffe, und zwar cultu latriae , b. i. mit einer folchen Unbetung , Die dem lebendigen und alle machtigen Gott gang allein zukommt 25): weswegen Denn eine folche Fonfekrirte Softie auffer Dem Ramen Des beiligen Sakraments des Altars auch das Venerabile, desgleichen das bochwürdige Gut genennet, und in vierzigftundigen Gebeten, an dem Frohnleich. nams und andern hohen Seften in einer meistentheils von reichem Sil.

²¹⁾ Busenbann d. 1. L. 6. trast. 5. cap. 2. dub. 2. p. 622. sq. Sennyei d. 1. P. 3. cap. 2. per tot.

²²⁾ c. 10. X. de celebrat. misar. Concil. Trid. Sess. 13. cap. 6. et can, 7.

²³⁾ Declarat. S. Congreg. Cardinal. fubiunst. d. cap. 6, C. T. edit. cit. can. 93. de confecrat. dift. 2.

²⁴⁾ Concil. Trid. c. I. can. 4.

²⁵⁾ C. T. c. L cap. 5. et can. 6.

Silber und Golb fünftlich ausgearbeiteten Rapfel, aus melder bies felbe Durch ein fehr feines Davor gemachtes Glas von jedermann gesehen merden kann, und welche den Ramen Monftrang führet. Dem Boit auf dem Altar jur Anbetung ausgesetzet, in feverlichen Proceffionen mit der groften Pracht und Chrerbietigkeit auf Denen Grraffen herumgetragen 26), und mit angezundeten geweiheten Rauchermert, abermal nach dem Benfpiel Des levitischen Gottesbienftes 2 Mos. 30, v. 37. sq. 3 Mos. 16, v. 13., sehr häufig angeräuchert wird. Es folgt aber aus obigem Sat, daß nemlich eine konfekrirte Softie murtlich Der mahre Gohn Gottes ift, weit über die Engel, Die ihn anbeten, erhaben, Ebr. 1, v. 4. 6. noch weiter auch Diefes, Daf Derienige, welcher eine fonfefrirte Softie entehret, unmittelbar feinen gottlichen Eribfer und Deiland beschimpfe, und den mahren lebendigen Chriftum auf eine nicht nur undriftliche, fondern fo gar unmenschliche Weise raube, wenn er g. E. eine Monftrang in welcher Diefes heilige Saframent Des Alftare enthalten, und welche Diefermegen auch nicht einmal ein Gubbiakonus, gefchweige benn ein weltlicher anzurühren die Erlaubnif hat , dafern er fich nicht einer Todfunde schuldig machen will 27), ju ftehlen fich bengeben laft. Und welche Strafe, mochte man wohl mit Dem Berfaffer Der Epiftel an Die Pbraer 10. v. 28. 29. fragen, verdienet nicht ein folder? Gewiß, er ift werth, daß er mit Achan gesteiniget, Jos. 7., und mit Madab und Abihu vom Feuer verzehret werde, 3 170f. 10; ja er ift fogar werth, daß die Erde unter ihm ihren Mund aufthue, und ihn verschlinge, daß er lebendig hinunter fahre in die Solle, aleichwie dieselbige Korab und seine Rotte in den Abgrund verschlungen hat 4 Mos. 16. Go denkt jeder eifrige Katholike, Der Die Transsubstantiation glaubt, und nach seinen angenommenen Lebefasen glauben muß (b. 10'). Bon der Behre der Protestanten Das gegen foll unten (§. 22.) geredet merden.

ý. 12.

Nachdem ich das in der papstiichen Kirche gewöhnliche Mesopfer so viel als zu meinem Endzweck nothig, abgeschildert, so komme

²⁶⁾ C. T. c. 1.

²⁷⁾ Sennyei P. 4. cap. 3. q. 452.



me ich nunmehr auch auf das übrige, fo demfelben anhangig', E. auf den Drt, an welchem fothanes Opfer verrichtet werden muße wie auch auf Die Altare, Die Dazu nothigen Gefaffe und andre Gerathichaiten, in welchen allen wir abermal eine nicht geringe Hehnlichkeit mit dem levitischen Gottesdienst antreffen. Den Ort anlangend, so darf die heilige Meffe wenn nicht ein gang besonderer Mothfall vorhanden , an feiner andern , benn einer heiligen , ju dies fer wichtigen Sandlung besonders eingerichteten und gewidmeten Statte gehalten werden 28): auch ift vor allen Dingen jum Deffe opfer ein Altar nothig, auf welchem folches geschiehet 29): Diefer 211tar muß auf feiner Dberflache mit gemiffen Altaituchern von faubes rer Leinwand gedeckt fenn, und pflegt derfeibe überdem an feinem Bordertheil bis gang berunter prachtig behanget und gezieret ju mer-Den, welcher Zierrath Untipendium heißt: ferner muffen mabrender beiligen Diffe auf dem Altar Wachelichter brennen, und ein Rrue eifir darauf stehen 30): nicht minder find ben dieser Opferhandlung Die Patene, auf welcher die Softie, und der Relch, in welchem der Wein konfikriret und geopfert wird, unentbehrlich 31): bende Durfen aus feiner andern Materie, als aus Golde, oder Gilber, oder, wenn die Rirche Armuthe halber beffen nicht bermag, aus Binn beftehen 32). Der Relch hat abermal feine Zubehörungen 33). nemlich allerlen Suchlein, mit welchem derfelbe bedecft ift, wenn folder aus der Safriften auf den Altar gebracht wird, und Deren jedes ben dem Defopfer feinen gemiffen Gebrauch hat. Siernachft ift auf dem Altar auch ein Zuffen, worauf das Miffale oder Mef. buch lieget, aus welchem der Priefter die Def Gebete berliefet, porhanden, Derer Ranulein, woraus der Wein und das Waffer in den Relch gegoffen werden, ferner des filbernen Rauchfaffes, momit

²⁸⁾ c. 1. 11. 15. de confect. dist. 1. Concil. Trid. Sess, 21. decret. de observ. et enit. in celebrat. miss.

²⁹⁾ Sennyei cit. c. 3. q. 379.

³⁰⁾ Idem c. l. q. 391 --- 416, Busenbaum Medull, theol, morel, L. 6, tract. 3. c. 3. dub. 5. n. 2. 10, sq. p. 523 et 537.

³¹⁾ c. 44. de consecrat. dist. t. Idem c. l. n. 5.

³²⁾ c. 45. de confect. dist. t. c. fin X. de celebrat. miss,

³³⁾ Sennyei c. 1. q. 418.



womit bas Benerabile angerauchert wird (f. 11.), auch ber Lampe. in welcher nur befagtem Benerabile ju Ehren Das emige Licht brennet, und anderer Dinge mehr, hier nicht einmal ju gedenken. 3m übrigen wird Dasjenige Schrankten auf dem Altar, worinne Die Beiligthumer , als j. E. Die Monftrang und das Ciborium mit Denen in Denfelben enthaltenen fonfefrirten Softien, auffer Dem murts lichen Gebrauch berfelben, verschloffen und vermahret merden 34), Tabernatul oder Sacrarium genennet, welches febr fauber ju fenn pfleger, und auch, megen der beständigen Gegenwart des unter der Gestalt der darinn fich befindlichen Softie murtlich da fenenden lebendigen Cohnes Gottes, fenn muß. 35). Diefemnach ift eine fatholische Rirche eine wahrhaftige Wohnung des majestätischen Got tes, welcher swar nicht in Gestalt einer sichtbaren Wolke, jedoch aber in fichtbarer Geftalt einer fo genannten Softie Diefelbe mit feis ner Herrlichkeit erfullet, Das Labernaful aber ift Die Bundeslade oder der Gnadenstubl.

§. 13.

Da nun aber mehr gedachtes allerheiligste Mehopfer auch heilig traktivet und verrichtet werden möchte, so wurde für nothig erachtet, nach dem Beyspiel Moss gleichsam ein heiliges Salvohl zu verfertigen, und damit die Kirche, Altare; Kelche und andere Geräthe zu salvon zu heiligen 36). Die Katholiken wollen das Daseyn eines solchen Salvohles schon in der ersten apostolischen Kirche gesunden haben 37). Es bestehet aber dasselbe aus dem allerreinsten Okvendhl. Wird nun selbiges mit Balsam vermenget, so bekommt es den Namen Chrisma; bleibet et es aber pur, so wird es schlecht weg das heilige Oehl (oleum simplex) genennet. Letzteres ist entweder dazu gewidmet, kranke Personen unter vielen Gebetsormeln und mancherley Cerimonien, nach Jac. 5, v. 14. damit zu salsen

- 34) c. 1. X. de custod. eucharist.
- 35) c. 10. X. de celebrat. misf.
- 36) c. 2. de consecrat. dist. I.
- 37) Engel Colleg. iur. can. L. 1. tit. 15. n. 1.

ben, welche Sandlung Die legte Wehlung heißt, und in der Bahl Der heiligen Saframente fich befindet 38); oder es hat folches einen andern heiligen Gebrauch, &. E. ben der Saufe, ben Ginmeihung der Priefter, ben Rronungen des Ranfers und der Roniae: im erftern Kall nennt man folches Dehl oleum infirmorum, in Dem lete tern aber oleum catechumenorum 39). Solche Deble merden jahrlich nur einmai, nemlich an dem grunen Donnerstag, gemacht und geweibet, auch kann folche Arbeit ohne ausdrückliche Erlaubnif Des Papfts fein anderer, ale nur ein gefalbter Bijchof verrichten 40), von welchem ein jeder Pfarrer jahrlich so viel bekommt, als er mahrscheinlicher Weise in feiner Gemeinde burch Caufe und lette Dehlungen binnen einer Jahresfrift verbrauchen wird 41). Uebris gens werden diese heiligen Dehle und das Chrisma in der Rirche in Dem auf dem Sauptaltar ftehenden Sabernaful oder Saframent. hauschen in welchem die Monftrang und Das Ciborium enthalten. in einer faubern Buchfe, welche eben fo, wie jest gedachtes Ciborium. mit dem Relch und der Patene aus einerlen Metall; nemlich aus Gold, Gilber, oder wenigstens aus Binn (b. 12.) verfertiget feun muß 42), und Pyxis chrismalis benennet wird, jugleich mit verwahret 43).

§. 14.

So bald das Chrisma und die übrigen in der katholischen Kirche gebräuchlichen Dehle von einem gesalbten Bischof nach dem Kirchensgebrauch versertiget und geweihet sind, so bald kommen selbige aus Der

- 38) Concil. Trid. Sess. 14. can. 1. et Sess. 14. can. de exrrem. vn&.
- 39) c. vn. X. de facr. vnct. Pichler Iur. can. L. 1. t. 15. 11. 2.
- 40) Concil. Tolet. I. can. 20. Concil. Trid. Sess. 14. cap. 1. de facram. extrem. vnet. c. 1. 2. C. 26. q. 6. c. 18. de confecrat. dift. 3. Pichler. c. 1. n. 2 et 7.
- 41) can. 4. dift. 95. van Espen Iur. Eccles. vniu. P. 2. t. 3. cap. 2. §. 14. fq. et t. 8. cap. 1. §. 4. et 5.
- 42) Idem cap. 2. cit. §. 16. et cap. 1. cit. §. 5. Sennyei P. 4. cap. 3. q. 437.
- 43) c. 1. X. de cuftod. eucharist et chrism.

ber Ansahl ierdischer Dinge heraus, fie werden ein Beiligehum, und mit übernatürlichen Gaben , ja fo gar mit einer gottlichen und von Dem heiligen Beift ihnen mitgetheilten Burfamteit erfüllet 44), mesmegen denn auch dafur meder Geld, noch ander zeitlich Gut genom= men oder gegeben werden darf, und ift derjenige, fo hierwider ban-Delt, Dem Zauberer Simon, welcher Den Aposteln Den beiligen Geift für Geld abkaufen wollen, Up. Gefch. 8, v. 18. 19., gleich zu achten, 45). Bedenket man diese dem heiligen Galbohl Durch Den beiligen Beift eingefioffete übernaturliche Burk amfeit, fo ift fein Munder, wenn auch Die mit bemfelben nach dem Rirchengebrauch gefalbten Dinge gang andere Gigenschaften, als fie bor der Salbung gehabt, an fich nehmen, und eine gemiffe Beiligkeit von gang befone Derer Groffe erlangen. Es werden aber damit nicht nur Die Rirchen an den Manden, und die Altare an ihren vier Sornern oder Ecfen mit ungemein vielen Gebeten und Cerimonien 46) von einem Bifchof gesalber, und zu dem heiligen Wert des taglichen Defopfers eingeweihet 47); fondern es durfen auch ju deffen Berrichtung Feine andere als mir dem Chrisma fonfefrirte Kelche und Patenen gebraudet werden 48), und welcher Priefter fich hienach nicht achtet, befleckt feine Geele mit einer fcweren Cobfunde 49). 3m übrigen wird die Weihung einer Sache, Die von einem Bifchof Durch eine

- 44) c. vn. pr. X. de sacr. vnct. ibi; quia omnis sanctissicatio in spiritu sancto consistit, cuius inuisibilis virtus sancto chrismati est permixts. Van Espen c. l. P. 2. t. 3. cap. 3. §. 4. vbi haec recitat S. Cyrilli Hierosolymit. vcrba; quemadinodum panis Eucharistiae post sancti spiritus inuocationem non amplius est panis communis, sed corpus Christi: sie et sanctum hoc voguentum non amplius est voguentum nuclum, neque commune, postquam iam consecratum est, sed est chrisma Christi, quod aduentu Spiritus sancti per ipsius divinitatem energiam habee.
- 45) c. 36. X. de Simon. can. 102. 105. et 106. C. 1. q. 1.
- 46) de his ex ips. Pontificali rom. dasumtis vid. late Boehmer I. E. P. L. 3. 1.5c. §. 19 38.
- 47) c. 2. 15. et 32. de Consecrat. dift. 1. c. vn. S. 8. de facr. vnet.
- 48) Pichler c. l. L. 3. t. 40. n. 7.
- 49) Sennyei c. l. P. 4. cap. 3. q. 428. Bujenbanm c. l. n. 4. pag. 535.

Salbung mit dem heiligen Galboni geschiehet Consecratio genennet. mit welcher Benedictio nicht vermenget werden darf, indem Diefe zwar auch eine Art einer Weihung ift, Die aber niemals durch eine Salbung, fondern durch Befprengen mit dem Weihmaffer unter gemiffen Cerimonien und Gebeten, und zwar nicht juft allemal von einem Bifcof, verrichtet wird 50), auch in der geweiheten Sache. wie hernach gezeiget werden foll, eine weit geringere 2Burffamfeit, benn Die Galbung, beweifet. Auf Diefe lettere Art werden Die pries fterlichen Rleidungeftucte (6. 9.), Die jum Reld nothigen bren Tuchder, theile benfelben Damit abjufrocfneu, theile jugudecken, theile aber folches auf dem Alfar auszubreiten, um Die heilige Softie Darauf ju legen, beren erfferes Purificarorium, Das mente Palla, Das Dritte Corporale benennet ju werden pfleget (1); ferner Die Altar. tucher 52), das Ciborium, das in der Monftrang befindliche halbe Mondlein, welches das hochwurdige Gut unmittelbarin fich enthalt, Die Chrisma und beilige Dehlbuchse 53), Die Bachelichter und andere: Desgleichen jum Gottesbieft gehörige Dnige mehr 54), geme het.

\$ 35.

Beyderlen Weihung, sie mag durch eine Salbung mit deme Chrisma, oder durch eine Ansprengung des Weihwassers geschehen, macht, daß die zuvor gedachten Sachen beilige und geweihete Dinsge heissen, weswegen denn auch die Rubrik des 171sten Artikels der p. H. D. auf beyde zu deuten. Inzwischen kann jedoch nicht gesläugnet werden, daß, wenn man die Grösse der denen geweiheten. Stücken durch die Weihung mitgetheilten Heiligkeit abmessen will, unter der Weihung ersterer und lehterer Art sich noch ein gar grosser. Unterscheid sinde; das gewiß ist, daß diesenigen Sachen, so von eisnem gesalbten Bischof mit dem heiligen Chrisma, dessen göttliche Würksamkeit wir oben (h. 14.) beschrieben, gesalbter worden, durch diese Salbung einen viel höhern Grad der Heiligkeit erlangen, denn anderes

- 90) Pichler c. 1. n. 3:
- (1) Idem c. l. n. 8. Sennyei c. l. q. 438?
- §2) Idem c. l. q. 394.
- 53) Busenbaum c. 1.
- 54) Idem cit. Theoli moral. L. 3. tit 1, cap. 2, dub. 2. n. 3. pag, 102:-



andere nur mit dem Beihmaffer, ohnerachtet demfelben bie Rraft ju beiligen, und fo gar ben Teufel ju vertreiben, auch bengeleget wird 55), besprengete Dinge. Man fiehet Die Berfchiedenheit Der Beiligfeit aus Der Berichiedenheit Der Chrerbietigfeit, welche ben-Den erwiesen werden muß. 3. E. feine Beibesperfon, wenn felbige auch gleich eine Gott geheiligte Monne mare 56), ja überhaupt Bein weltlicher Denich barf wegen ber ichuldigen Chrerbietigkeit, Die mit Dem Chrifma gefalbren Gefaffe mit bloffer Sand anruhren 57). und wenn es geschehen, daß ein Lane einen fonfefrirten Relch aus Unvorsichtigkeit, oder etwa ber Goldichmidt aus Roth, angerühret, fo muß folcher, ehe man benfelben wieder auf den Altar bringen darf. Deshalb, weil er von weltlichen Sanden betaftet, und gleichsam verunreiniget worden, gubor über und über mit dem geweiheten 2Baffer abgewaschen werden (8). Dahingegen aber mag jedermann andere, nur blog mit dem Beihmaffer gemeihete Dinge, als g. G. Die priefterlichen Rleider und Altartucher, gar wohl berühren und in Die Sande nehmen 59), welcher Unterschied lediglich Daher ruhret, weil Das Chrifma, gleichwie es an fich viel heiliger, ift, Denn ein bloffes Beihmaffer, alfo auch benen Sachen eine weit groffere Seiligkeit jumege bringet. Und warum fonnte Das Chrifma nur von einem gefalbten Bifchof verfertiget (S. 13.), Dahingegen aber bas Deihmaffer auch nur von einem bloffen Priefter geweihet, Desgleichen. marum fonnte einem Abte ober einem andern Priefter Die Bewalt. mit dem Chrifma ju fonfefriren, nur allein von bem Dabft, bingegen aber Die Bewalt, eine Sache blog mit dem geweiheten Waffer ju meihen, auch von jedem Bischof verliehen werden 60), wenn jenes nicht von viel grofferer Wichtigfeit, Denn Diefes mare? Rerner, mo ftehet benn bon diefem Waffer gefdrieben, daß Das Befprengen mit Demfelben Die Rraft habe, felbft Den heiligen Beift mitzutheilen, wie wir doch folches von der Salbung, die mit dem Chrisma oder

aron bart in defigurance.

⁽⁵⁾ c. 20. dift. 3. de Confecrat.

⁵⁶⁾ c. 25. dift. 23.

⁵⁷⁾ c. 41. de confecrat. dift. 1. Bujenbaum c. l. n. 5. pag. 103.

⁵⁸⁾ Engel Colleg. iur. can. L. 3. t. 40. n. 6.

⁵⁹⁾ Busenbaum c. 1. Sennyei cit. Exam. ordinand. P. 4. C. 3. 9. 431.

einem andern heifigen Deble geschiebet, zu lesen finden 61)? Doch ift hier anzumerken, daß die mit Maffer geweiheten Dinge auch uns ter fich in dem Grad ber Beiligkeit und ber von diefer abhangenden Ehrerbietigkeit noch sehr unterschieden senn konnen : indem alle Diejenigen geweiheten Stucke, welche von dem allerheiligften Leib unfers Heylandes, oder von einem andern Beiligthum, j. E. von den Chrisma, unmittelbar berühret merden, weit verehrungsmurdiger und heiliger find, denn andere, ben welchen diefer Umfrand nicht angutreffen, Dergeffalt, baf folche Dinge burch Diese unmittelbare Berührung ohngefahr ju eben bem Grad der Beiligkeit erhoben werden, in welchem die mit dem Chrisma von einem Bischof konse-Frirten Sachen fteben 62). 3ch will Diefes mit Erempeln erlautern. Die viefterlichen Rleider und Die geweiheten Bachelichter darf jeder Lape ohne Scheu mit feiner Sand anruhren, dagegen aber muß er Demienigen Tuchlein, worauf die heilige Hostie in der Meife unmittelbar zu liegen gekommen, schon viel mehr Respekt beweisen, in-Dem er folches, obwohl es nicht aesalbet, sondern nur mit Weihmas fer geweihet ift (f. 14.), angurühren feine Erlaubnif hat 63), ja er barf felbiges, menn es unsauber geworden, nicht einmal maschen, es fen denn, daß es juvor wenigstens ein Subdiakonus durchgema= fchen, und das Tuchlein dadurch seine wegen der unmittelbaren Berührung der Hostie ihm ankiebende Heiligkeit wieder verlohren 64). Muf gleiche Weise verhalt fich die Sache in Absicht auf Das Cibo. rium (6. 11.) und halbe Mondlein in Der Monftrang (6. 14.); Denn, wenn diefe Dinge gleich ichon geweihet find, es hat felbige abernoch nie eine konsekrirte Softie berühret, so durfen folche von jedem in Die Bande genommen, nach folder Berührung aber von feiner welt-Ichen Sand weiter berühret werden 65). Sieraus erhellet, daß eigentlich zwen Dinge den geweiheten Sachen einen recht hoben Grad Der Beiligkeit zuwege bringen , nemlich die Galbung mit einem beis ligen Galbohl, und dann Die unmittelbare Berührung eines Seilig-

⁶¹⁾ c. vn. S. 7. X. de sacra vnet. ibi : cuius (Spiritus fancti) aduentus per vnctionis ministerium designatur.

⁶²⁾ Sennyei ci 1: q. 4512 at .1 o mandrolpal . Alb repolitos Bara o (12

⁶³⁾ Idem c. I. Engel c. I.

⁶⁴⁾ Sennyei c. l. q. 448. fq. conf. etiam c. 40, de confect. dift. 1.

⁶⁵⁾ Busenbaum c. l. pag. 103. in fin, the set of all the second

thums, welche lettere die geweiheten Sachen gleichsam noch mehr weihet 66).

§. 16.

Kerner erhellet hieraus auch Diefes, baf alle geweiheten Dinge füglich in zwen Rlaffen eingetheilet werden konnen, nemlich intapfer oder bochteweihete und in gering geweihete Dinge. Bu jener Art gehoren alle mit dem Chrisma gefalbten Stucke, wie auch alle jur Bermahrung eines Beiligthums gewidmeten und durch Deffen mmittelbare Berührung auffer ihrer gewöhnlichen Beihung noch mehr geheiligten Gefaffe, wohin ich insbesondere Diejenige Buchfe, melde das Chrifma, ein groffes Beiligthum (6. 14.), in fich enthalt (6. 13.), mit rechne. In der Bahl der übrigen aber befindet fich alles übrige jum Gottesdienst bestimmte Gerathe, welches bochftens nur mit Beihmaffer geweihet, und von einem Seiligthum fo, wie ieht gedachte Gefaffe, nicht berühret wird, i. E. Bache, Leuchter, Mitartucher u. D. g. Bon benden Arten ift Dieses überhaupt für eine Regel ju halten: Die Entehrung und Verlegung bochgeweihe ter Dinge ift schwerer, denn die Entebrung und Verlegung gering geweiheter Dinge 67), welche Regel um Deswillen feinem Zweifel unterworfen, weil jene viel heiliger und verehrungemurdiger, als Diefe find (6. 15.), mithin eine ftrafbare Entehrung ober Berleaung der erftern nothwendig ein grofferes Berbrechen ausmachen muß, als wenn folche in Unfehung der lettern geschiehet. Dies fen genug bon den Glaubensfahen und der Liturgie der romifchen Rir= Wir wollen nun auch die Unwendung auf unfern Tert machen.

§. 17.

Die benden Stellen, die ich zu erklaren mir vorgenommen, lauten in der karolinischen Halsgerichtsordnung folgender maßen:

Arrifel 172.

Go einer eine Monstranz stiehlt, da das beilige Sakras ment des Altars inn ist, der soll mit dem Zeuer vom Leben zum

66) Idem c. l. verb. caetera autem. Sennyei c. l, q. 451.

⁶⁷⁾ Eusenbaum c. l. n. 3. pag. 103. ibi: in modicis benedictionibus non agitur cum tanto rigore ab ecclesia.

gum Tode gestraft werden. Stable aber einer sonst gusten oder sibern geweihetes Gefäß, mit oder ohne Zeiligthum, oder aber Reich oder Patenen: um solch Diebstal all, sie seynd geschehen an geweiheten oder ungeweiheten Orten, auch so einer um stehlens willen in eine geweihete Rirchen, Sakramenthauß oder Sakristey bricht, oder mit gefährlichen Zeugen aufsperret, diese Dieb seynd zum Tode, nach Gelegenheit der Sach und Rath der Rechtsverständigen, zu straffen.

Artikel 174.

So jemand bey Tay von geringen geweibeten Dingen, außerhalb der vorgemeidten tapfern Stück, aus einer Airchen stähle, als Wachs, Leuchter, Altartücher, darzu doch der Dieb nicht stiege, bräche, oder mit gefährlichen Jeugen aufsperret: oder so jemand weltliche Güter, die in eine Airch gesstöhet wären, stähle, doch so der Dieb in die Airchen oder Sakristey nicht bricht, oder die gefährlich aufsperret: Um diese Diebstäl alle, davon in diesem Artikul gemeldt, ist die Straf gegen den Dieb mit allen Umständen und Unterschieden fürzunehmen, und zu halten, wie hiebevor von weltlichen Diebstälen klärlich gesent ist: doch soll in solchen Airchenräuben und Diebstälen weniger Barmherzigkeit bewiesen werden, dann in weltlichen Diebstälen.

§. #8.

Diese Artikel geben uns so gleich an die Hand, daß der Gesetzgeber in denselben seigentlich sünf Källe abhandelt, wovon der erste dieser ift, wenn jemand eine Monstranz stiehlt, in welcher das heilige Sakrament des Altars, oder, welches einerlen, der unter der Gesstat des Brodtes mit seiner Menschheit und Gottheit verborgen lies gende wahre und lebendige Herr Christus (h. 10. 11.) enthalten, und von einem solchen Monstranzen Dieb wird gesagt, daß er mit dem Feuer vom Leben zum Tode zu strasen. Der zwerte Kall ist, wenn einer zwar keine Monstranz, worinne das heilige Sakrament des Altars besindlich, jedoch aber sonst guldene oder silberne geweishete Gesässe, ohne Unterscheid, ob ein Heiligthum in denenjelben enthal-

enthalten, oder nicht; wie auch, wenn einer Relche oder Pafenen fliehler, und in folchen Fallen follen die Diebe, fie mogen Deraleis den Sachen an geweiheten oder ungeweiheten Statten geftohlen ba. ben, jum Tode, nach Gelegenheit der Sache und nach Rath ber Rechtsverständigen, geftrafet werden, welches auch in dem dritten Kall, wenn nemlich einer um Stehlens willen in eine geweihete Rirde, Gaframenthauß ober Gafriffen bricht, ober mit gefahrlichem Beuge aufsperret, auf gleiche Beife ju halten. Go viel enthalt Der 172fte Urtifel, Das übrige aber folget in dem 174ften. Dafelbft wird der vierte Kall darinn gefest, wenn jemand zwar geweihete, jedoch aber feine fo wichtige und tapfere Stucke, ale in dem erften und imenten Fall vorgekommen, (indem fonft der gegenwärtige Sall von ienen nicht unterschieden fenn wurde), fondern nur geringe geweihere Dinge, g. E. Wachs, Leuchter u. D. g. aus einer Rirche entwendet. Der fünfte Sall endlich ftellt fich aledann ein, wenn eis ner weltliche Guter, Die in eine Rirche geflüchtet worden, in Derfelben fliehlt, es muß aber der Dieb in benden Rallen meder einaefties gen fenn , noch erbrochen , noch auch fonft gefährlich aufgesperret haben; weil fonft, wenn diefer Umftande einer vorhanden mare, Die gange Sache ein ander Unfehen gewinnen , und ju Dem Dritten Rall gerechnet werden mufte. Bon Denen in Diefem Artifel, ober, mels ches einerley, von denen in dem vierten und funften Kall bestimmten Diebstalen nun ift geordnet, daß wegen aller folchen Diebstale Die Strafe gegen ben Dieb mit allen Umftanden und Unterfcheiden gu nehmen, und es eben fo ju halten, wie es in denen vorhergehenden Artifeln von weltlichen Diebstalen Dieferwegen gefeger ju befinden. ietoch mit der angehangten Rlaufel: daß in folchen Rirchenrauben und Diebftalen weniger Barmferzigkeit, Denn in weltlichen bewie-Die Rechtsgelehrten beschweren fich gemeiniglich fen werden foll. fehr über Die Dunkelheit Diefer kaiferlichen Sagungen 68), welche Dunkelheir aber, nachdem ich in dem vorhergehenden ein Licht anges aunder, meines Erachtens gar bald, wo nicht gang, Doch wenigftens groften Theils, verfchwinden foll. Bir wollen alle funf galle mit einander Durchgeben, und ben jedem die etwa borkommenden Zweis fel aufzulosen suchen.

19

⁶⁸⁾ Cel. D. Meister princ. iur. crim. Sect. 2, cap. 12. §. 11. Leyser Spec. 620. m. 1, b. Boehmer I. E. P. Tom. V. t. 17. §. 102.

§. 19.

Der erfte Rall ift eben feiner fonderlichen Schwierigkeit unterworfen: benn die Strafe fowohl, ale auch Derjenige, welcher mit Derfelben beleget werden foll, find Deutlich bestimmt. Die Strafe ift nemlich die Strafe Des Seners, und diese hat Derjenige ju ermarten, der eine Monstrang, in welcher das beilige Sakrament Des Altars enthalten, friehlt. Dur Diefes mochte einem unbegreiflich porkommen, warum der Gefetgeber fust in diesem Sall eine fo ausnehmend harte Todesftrafe gefest, da doch fonft andere Diebe, Die nach denen peinlichen Geseten mit dem Lode zu bestrafen, nicht mit dem Reuer, fondern der Regel nach mit dem Strang bingerichtet werden, wovon wir Artic. 159. und 162. der D. S. G. O. Grempel finden. Ift Die Urfache Davon vielleicht Diefe, weil Die Monftrang meiftentheils ein fehr foftbares, von Gilber und Gold funstlich verfertigtes Stuck ift (f. 11.)? D! nein: Denn mare Diefes; fo mufte ein Monftranzendieb nicht nur in dem Rall, wenn Das heilige Saframent Des Altars Darinn enthalten, fondern auch alsbenn, wenn er eine leere und mit dem beiligen Sakrament Des 216 tare nicht versehene Monftrang gestohlen, mit dem Feuer vom Les ben jum Sobe gebracht werden? welches jedoch wider den flaren Inhalt unfere Bertes ift. Raifer Carl hat ja nicht fur die lange Beile gefest: fo einer eine Monftrang fliehlt, Da das beilige Sakrament Des Altars inn ift: Diefe letten Worte muffen noch etwas zu bedeuten haben. Das Dafenn Diefes heiligen Sakraments in Der Monftrang ift nemlich eben dasjenige, fo Diefen Diebstal so aufferordentlich groß und schwer macht, indem ein folcher Dieb nach den Ginsichten Des Gesetgebers in der That den lebendigen und mahren Leib feines gottlichen Erlofers fliehlt, Denfelben auf Die entsetlichste Weise verunehret und mifhandelt, oftere mit Suffen tritt, ober fonft an eine unreine Statte wirft, ja manchmal wohl an Die Zauberer ober Studen verfauft, wie Dergleichen Erempel nicht felten vorfommen 69). Es ift also dieses Verbrechen nicht nur etwa ein bloffer Diebstal: Die grobfte Beleidigung der gottlichen Majeftat, eine ichandliche Berachtung der Religion, eine handgreifliche Gottlofiafeit Des Ber. brechers.

⁶⁹⁾ Otto ad Art 172. CCC. pag. 282. Doepler Schauplat der Leibes, und Les benestrasen P. 2. cap. 46. §. 174, Farinac. oper. crim. p. 7. quaest. 172. n. 62. Confer. omnino Harppreche Resp. Tubing. 45. n. 81-85.



brechers, und wer weiß, was für abscheuliche Laster noch mehr, sind damit vergesellschaftet 70). Gewiß! ein solcher Dieb und Gottessschänder ist ärger, denn ein Reher, Türke oder Heide, und hat dieserwegen die Strafe des Feuers gar wohl verdienet (h. 11).

§. 13.

Mus bem, mas bisher von dem Diebftal einer Monftrang gefagt worden, schlieffe ich erftlich, baf folches alles auch in Dem Rall gelten muffe, wenn jemand ein Ciborium fliehlt, darinn gur Beit Des Diebftals tonfefrirte Softien, oder, welches eben fo viel, das heitige Safra. ment des Altars enthalten (f. 11.); da auch in Diefem Fall Der allerheiligste Leichnam Jest nicht minder, denn in jenem, gestohlen und gemighandelt wird. Folglich treffen wir in diesem Rall Den eigentlichen Grund Der Strafe Des Feuers eben fo gut an, als folcher in Dem Diebstal einer Monftrang anzutreffen ift: mithin muß auch die Strafe Des Reuers felbst in dem einen Kall fowohl, als in dem an-Dern, fatt haben. Dag aber Raifer Carl nur ber Monftrang Erwehnung gethan, ift vermuthlich Daber gefommen, weil Die Rirchendiebe nach berfelben, als einen febr Boftbaren Stuck, meis ftentheils querft greiffen , und Derowegen Diefe ofters , benn Das Ciborium , geftohlen wird. Wenn alfo gleich Die Strafe Des Reuers in unserm Tert mit durren Worten nur einem Monftrangendieb ge-Drohet worden, fo kann deswegen Doch ein folcher, Der ein mit konfekrirren , Softien angefülletes Ciborium entwendet, von Diefer Strafe eben fo menig frengesprochen merden, als eine 2Beibeverfon, Die fich eines jungen Gefellenraubes, oder einer Rothbucht fcbuldig gemacht, von der ordentlichen Strafe jest gedachter Berbrechen fren fommen fann, wenn gleich in dem Urt. 118. und 119. Der D. & G. O. nur von Mannspersonen die Rede ift 71). Es haben deshalb die Rechtsgelehrten ju Eubingen febr mohl gethan, wenn felbige, als Ihnen just der Fall, Da einer ein Ciboris um, in welchem tonfekrirte Softien aufbehalten gemefen, geftohlen gehabt,

⁷⁰⁾ Farinacius c. l. n. t. Kress. ad Art. 172. CCC. not. 2.

⁷¹⁾ Kresf. ad Art. 118. S. 9. et Art 119. S. 9. CCC.

gehabt, zur Entscheidung vorgekommen, solchen Fall von dem Diebstal einer mit dem heiligen Sakrament des Altars versehenen Monstranz gar nicht unterschieden, sondern bende, nach Anleitung der daben befindlichen Zweifels und Entscheidungsgrunde, aus einerley Regeln beurtheilet und entschieden 72).

§. 21.

Ich schliese aber aus denen (§. 19.) vorkommenden Gründen noch weiter, daß, wenn ein Dieb wenigstens noch so driftlich gesinsnet ist, daß er das Beneradile selbst nicht mißhandelt, sondern daßselbe aus Shrerbietung auf dem Altar oder in dem Zabernakul zustück läßt, und die Monstranz oder das Sidorium allein entwendet, die harte Strafe des Feuers um so mehr wegfallen müsse, als durch diesen Umstand der Hauptgrund derselben, welcher nach dem schon angesührten §. 16. in einer unchristlichen Entehrung und Nißhandung des allerheiligsten Leibes Christi bestehet 73), den Seite gelegt wird. Welcher Vernünstige wird aber daranzweiseln, daß die ordentliche Todesstrafe nicht weiter statt habe, so bald dersenige Umstand sehlt, welcher den Gesehgeber eigentlich bewogen, solche Strafe zu ordnen 74)? Die Tübingschen Rechtsgelehrten stimmen mit mir auch hierinn überein 75).

§. 22.

Ferner schliesse ich aus obigem, daß, wenn ein Dieb, so der protestantischen Religion zugethan, aus einer katholischen Kirche eine Monstranz, oder das Ciborium, darinne das heilige Sakrament des Altars enthalten, wegnimmt, derselbe von der katholischen Obrigskeit, denen Rechten nach, mit der Strafe des Feuers nicht belegt werden könne 76). Die zur katholischen Kirche sich bekennenden Leh-

- 72) apud Harpprecht Resp. cir.
- 73) Disf. mea: de iust. poen. mitig. caus. in crim. S. 24. et 28.
- 74) cit. Relp. n. 77 83.
- 75) Bochmer I. E. P. Tom. III. tit. 41. §. 23. Perill. Io. Sam. Fried. Bochmer Elem. Iur. crim. Sect. 2. c. 1. §. 19. * *. Engau Elem. iur. crim. L. 1. §. 134.

rer find awar ber Mennung, daß, wenn gleich jest gedachte Rirche. als eine mitleidige Mutter, allen benjenigen Regern, welche fich bequemen, ihren grthum abzuschworen, Barmherzigkeit willig und in Der Maaffe wiederfahren laffe, daß felbige, falle Der Buffertige ben feiner Bekehrung auch fo gar einen Lodichlag begangen ju haben. bekennen folte, folches Berbrechen vor der weltlichen Dbrigkeit forge faltig verschweigt, und ben Lodschlager an diese auszuliefern, gange lich verbietet 77), Diefe Barmherzigkeit nach einer tofondern Ronftis tution des Davst Dauli IV. Dennoch allen denen, Die das beilige Saframent Des Altars verunehret, ihrer Befehrung ohngeachtet. rund abgesprochen werde 78). 3ch bin aber vollkommen überzeugt. Daß folche Lehre nicht nur den erften Unfangegrunden der peinlichen Rechtsgelahrtheit, sondern auch ten bekanntesten Wahrheiten Der praftischen Weltweisheit von Zurechnung der menschlichen Sandlun= gen fracks zuwider laufe. Diefes ju zeigen, fete ich erftlich als eine bekannte Sache jum voraus, daß ein Protestant feine Transfubfantiation glaubet, fondern derfelben unter denen in der Lehre bons heiligen Abendmal vorkommenden Jrthumern ihren Dlas anweiset 79). Obwohl nun im übrigen Derfelbige, wenigstens wenn er ein Lutheraner ift, dafür halt, daß der wahre Leib Jesu Christi in. mit und unter dem Brodt, und das wahre Blut deffelben in, mit und unter dem Wein in dem heiligen Abendmal denen Rommunis fanten ausgetheilet, und ju effen und ju trinken gegeben werde, wie folches felbft der fleine Ratechismus Lutheri unter der Frage: was empfangen wir in dem beiligen Abendmabl? einen jeden ichon fattfam belehret; fo giebt er doch nicht ju, daß der mabre Leib Chrifte in und unter dem Brodt auch auffer dem wurflichen Genuß des heis ligen Abendmals vorhanden 80): er laugnet derowegen, daß eine gesegnete Softie auffer jehtgedachtem heiligen Gebrauch erwas an-Ders, als elementarisches Brodt fen: er laugnet, und glaubet nicht. daß man dieses Brodt anbeten und demselben gottliche Ehre erwei-2 2

⁷⁷⁾ Farinac. de Haerefi q. 193. n. 13.

⁷⁸⁾ Idem c. l. n. 39. Engel Colleg. iur. can. L. 5. t. 17. n. 15.

⁷⁹⁾ Langius Oecon. ialut. dogmat. membr. 6. art. 2 sect. 2. de sacr. coen. pag. 293. Dieteric. Instit. catechet. q. 45. sqq. de coen. dominic. pag. 370. sq

⁸⁰⁾ Idem c. l. q. 29. pag. 708. et de Sacram in genere q. 2. in fin. pag. 618.

fen muffe, oder auch nur erweifen durfte 81): er laugnet endlich, und glaubet nicht, daß berjenige, welcher eine Monftrang oder Ciborium fliehlt, Darinne fonfefrirte Softien befindlich, Den mahren lebendigen Chriftum raube, indem folder nach feiner Ginficht und Heberzeugung unter Diefen Softien gar nicht vorhanden. Es fann ihm auch diefer fein Unglaube gar nicht ubel genommen, ober jur Laft gelegt werden: er hat es in der Religion, in welcher er unterrichtet und erjogen, nie anders gehoret. Bas fann er alfo Davor, daß er bas. jenige nicht glaubet, wovon er feine Wiffenschaft bat, und mas er aus Mangel Der Ueberzeugung nicht glauben fann? Er weiß zwar, daß, wenn er eine Monftrang oder andere Dergleichen heilige Befaffe aus einer Rirche entwendet, von ihm ein Rirchendiebstal begangen werde, und er begehet dieferwegen einen folchen wiffentlich und freywillig. Es ift alfo gar fein Zweifel, daß er auch mit ben Strafen, Die überhaupt auf einen Kirchendiebstal gefest find, gar mohl belegt werden fonne. Rur aber, daß er den mahren und lebendigen Leib Jefi Chrifti ftehle oder entehre, wenn in der geftohlnen Monftrang eine konfekrirte Softie enthalten, Davon weiß er nichte, er glaubet oder vermuthet folches auch nicht. Er hat daher auch feinen Willen oder Borfat fich an dem mahren Leib feines Erlo: fere au vergreiffen, und wenn er fich ja daran vergriffen, fo ift folches ur wiffend geschehen. Man fann alfo Die Bandlung eines folchen Diebes mohl in Unsehung des Rirchen-Diebstals überhaupt, keinesweges aber in Unsehung der Dishand. lung des heiligen Saframents des Altars, oder des Leichnams Chris fti, eine freywillige und vorfehliche Sandlung nennen, und ihm als eine folche zurechnen. Da nun aber gewiß ift, daß eine Uebelthat nur in fo fern ju beftrafen, als folche bem liebelthater jugerechnet werden kann 82); fo flieffet hieraus gang unwidersprechlich, daß die Strafe des Fenere in dem gegenwartigen gall feine Statt habe. Die Entehrung des allerheiligften Leichnams Jest Chrifti ift eigent. lich der Hauptgrund von folder Strafe (f. io.). Aber eben Diefer Umftand ift es, ber unferm Diebe wegen feiner Unwiffenheit und dem ihm benwohnenden Frrthum in der Religion nicht zuzurechnen feht. Es ift alfo in der That eben fo viel, als wenn er nur einen gemetnen Kirchendiebstal, ohne daben auf das dem heiligen Sakrament

82) cit, disf. mea 6. 3.

³¹⁾ Idem c. l. q. 29. de coen. dominic. pag. 709. b. Langius l. et pag. cit. lit. y.



des Altars zugefügte Unrecht zu sehen, begangen hatte 83). Es kommt mir dieser Fall eben so vor, als wenn ein Bauer seinem Ronige, den er nicht kennet, sondern wegen anhabender Unischen stür einen geringen Officier ansiehet, den gehörigen Respect nicht beweiset. Gewiß! dieser kann nicht als einer, der sich des Lasters der beleisdigten Majestät schuldig gemacht, gestraft werden, und warum nicht? weil ihm nemlich die That wegen seiner Unwissenheit nicht zugerechnet werden kann. Auf gleiche Weise verhält sich die Sache auch in unserm Fall.

§. 23

Mie aber? wenn wir den Fall umkehren, und bas Erempel fo feben, daß ein Ratholife aus einer tatholifchen Rirche Die beiligen Gefaffe mit einer konfekrirten Softie an einem folchen Ort entwen-Det, in welchem Die Dbrigkeit zu der protestantischen Rirche sich befennet, als wenn z. E. ein Ratholife hier in Salle Die Monftrang, Darinne Das heilige Saframent Des Altars aufbehalten, aus Der fatholischen Rirche ftable, fonnte und mufte ein folcher mohl mit Dem Reuer vom Leben jum Lode hingerichtet werden? Sich meines Orte getraue mir nicht Diefe Frage zu bejaben. Zwar scheintes, als wenn folche allerdings bejahet werden mußte. Der Dieb ift ja in Diesem Sall der romisch = fatholischen Religion zugethan: er weiß, oder glaus betes wenigstens, daß, wenn er fich an einer konsekrirten Softie pergreift, Der herr Chriftus felbft verunehret und gemifhandelt merde. Thut er also dieses doch; so hat er es freventlich und vorfeslich gethan, er fann fich mit feiner Unwiffenheit fchusen: fein eis gen Berg fagt ihm, wie grob er fich an feinem theureften Erlofer verfundiget. Das geschiehet ihm alfo unrecht, wenn er nach feinen eigenen Ginfichten gerichtet, und ju der Strafe verdammet mird, ju melcher ibn schon vorher sein selbst eigen Gewiffen verdammet bat? Gedoch, alle Diefe Grunde find nicht vermogend, mich von meiner Smennung abzubringen. 3ch bin auch nicht der einzige, der Diefe

Giedanken heget, sondern ich treffe in solchen noch mehrere an 34). Es ist hier pore erfte ju erinnern, daß anjeko die Rede davon nicht fen, wie eine folche That von Gott, welcher auch Die Gedanken rich. tet, angesehen werde, fondern nur Davon, wie felbige von den Gies richten Diefer Welt angesehen werden muffe. Diefes lettere nun perfandlich ju machen, nehme ich abermals als eine befannte Sache an , daß amenerlen erfordert merde, wenn jemand mit ber in Den Gefegen gedroheten Strafe foll belegt werden fonnen, nemlich einmal, daß er die That, von welcher Das Gefet eigentlich redet, auch wurtlich begangen habe: jum andern, daß folches von ihm mit Borfat geschehen, oder, welches einerlen ift, daß er den Willen gehabt, eine folche That zu begehen 85). Erfteres ift flar; Denn wenn einer Die That, von welcher das Gefet redet, wurklich nicht begangen, fo ift er ja berjenige nicht, von welchem Das Gefet faget. Daff er mit Diefer oder jener Strafe zu belegen. Folglich fann ibm folche Strafe von dem Gefengeber auch nicht jugedacht feyn. Gefest Derowegen , ein Uebelthater habe ben Billen und Borfat gehabt, ein gemiffes Berbrechen ju begeben: gefeht, er glaube auch aus Grthum, folches murelich begangen ju haben, in Der Shat aber ift es nicht geschehen ; fo kann felbiger mit Der auf Diefes Berbres chen sonft gesetten Todesfrafe nicht beleget werden. Ich will folches mit einem Erempel deutlich machen. Die bofe Bertha will ihren Mann mit Gift vergeben, fie giehet Deshalb ein altes QBeib au Rathe, Diefes giebt ihr ein gemiffes Pulverchen, Bertha menget folches in eine Suppe, und giebt diese dem Manne ju effen. Dies fer ift auch die Suppe mit groffem Appetit, bald darquf wird ihm fchlimm, er gehet ju Bette, und frirbt. Bertha wird gefänglich eingezogen, fie gestehet Die That, und bekennet, wie fie Die Mordes rin ihres Mannes fen. Deffen Rorper wird mittlerweile befichtiget, Die Blerate entdecken an demfelben gar feine Unzeigungen eines eingenommenen Gifts: fie finden gwar in dem Dagen Das Bulverchen. nach deffen genauer Untersuchung aber find fie überzeuget, Daß folches aus gang unschadlichen Beftandtheilchen gufammengeseser, und Die

Perill. Io. Sam. Frid. Boehmer c. l. et b. Boehmer I. E. P. Tom. V. tit. 17.
 60.

⁸⁵⁾ L. 41. in fin. ff. ad L. Aquil. Engau. c, l. 5. 34. n. r.



Die Rraft, ben Mann gu tobten, natürlicher Weife gar nicht gehabt haben tonne. Daben aber offenbaren fich in dem fecirten Rora per gang andere Urfachen Des Todes, Die dem Entfeelten Das Leben geraubt haben murden, wenn felbiger das Pulverchen gleich gar nicht ju fich genommen hatte. Dier bin ich gewiß, daß Bertha mit der ordentlichen Strafe einer Morderin nicht belegt werden konne. Fraat man, warum benn nicht? fo Dienet jur Antwort: meil fie feine Morderin ihres Mannes ift. Es fann aber Derfelben auch ihr Bekentnig nicht schaden, indem folches aus einem puren Grthum gefloffen, vermoge beffen fie geglaubt, als wenn ihr Dulperchen Gift gemefen, und ben Mann getobtet, Da doch Diefes alles fich gang anders verhalt 86). Ferner nehme ich hieben an, daß jes Dem Richter obliege, nach der Wahrheit und nach seinem besten Biffen und Gemiffen zu urtheilen, besonders aber in peinlichen Rallen feinen Inquifiten mit einer Strafe, am allerwenigften aber mit einer harten Codesftrafe ju belegen, von welchem er in feinem Herzen überzeugt ift, daß felbiger eine folche nicht verdienet habe, welche Berbindlichkeit nach der Mennung febr vieler Rechtsgelehrten fo gar auch aledenn nicht aufhoret, wenn der Inquifit der beschul-Digten Miffethat halber gleich durch Beugen ober fonft überführet mare 87). Rimt man nun Diefes alles jufammen, fo ergiebt fich Daraus der Sat, Den ich gegenwartig behaupte. Es hat zwar bem Fatholischen Monftranzen und heiligen Gaframentedieb an dem 2Billen und Borfat nicht gefehlt , letteres gottlofer Weife gu mighan= Dem, nach feiner Ginficht halt er auch dafür, daß er ein folches murtlich gethan. Der Richter hingegen ift aus der heiligen Schrift und benen Grunden der proreffantischen Religion überzeugt, Daß Die fonfefrirte Softie auffer dem Gebrauch , ju welchem folche von Dem Beren Chrifto eingefest worden, fein Gaframent, auch nicht Der mabre Leib des Ginfebers, fondern ein bloffes Brodt ift. Er meif Des rohalben gewiß, daß fein Inquifit in der That weiter nichts, Denn einen gemeinen Rirchendiebstal begangen, mithin Diefe barte Strafe

⁸⁶⁾ L. 2. ff. de confess. Art. 57. CCC. Irrig Diss. de confess, non convict. 5.
42. Engau c. l. L. 2. 6. 158. in fin.

⁸⁷⁾ Ziegler Dicastic. Conclus. 35. S. 30. sqq. Herz, Prof. Salisburg, Tract. de Magistrat. rom. germ process legal. repraesentato Lib. 2. cap. 1. t. 2. part. 1. sect. 2. S. 1. n. 30. sqq.

Des Reuers, als welche nebst dem Diebstal noch eine gotflose Berunehrung Des heiligen Leichnams Tefu nothwendig erfordert (6. 19.). Die aber gegenwärtig nicht vorhanden, feinesweges verdienet. Bers Dammet er alfo denfelben jur Strafe Doch; fo handelt er ja wider Die beffer erkannte 2Bahrheit, er thut nicht nach feinem beften 2Bif. fen und Gemiffen, und übergiebt einen Menfchen Dem Feuer, welcher boch Diefes nach feiner eigenen Ueberzeugung nicht verdienet bat. DBo bleibt hieben Die fo theuer geschworne richterliche Pflicht, und welche schwere Berantwortung ladet ein folder nicht auf seine arme Geele? 3ch folte ben fo gestalten Sachen fast rathen, daß die Berren Rechtsgelehrten ju Eubingen in dem oben (f. 26.) angemerkten Kall Durch diese Grunde mehr, denn durch die in ihren Entscheidungs arunden aufgeführten, eben nicht febr erheblichen Milderungeurfachen, Die Strafe Des Feuers bis auf das Schwerdt herunter ju fegen, bewogen worden. Schlecht ift übrigens der Ginmurf: Der Richter muß fich nach bem Gemiffen und der Ginficht Des Uebelthatere richten, wenn Diefer Der protestantischen Religion jugethan (§. 22.). Rolglich muß eben Diefes auch in bem gegenwartigen Fall geschehen. Denn, gleichwie ich nicht schlieffen fann : Der Richter, welcher fur feine Perfon gewiß weiß, daß der peinliche Angeklagte, obwohl folder nach Ausweisung der Alften der Miffethat halber überführet, unschuldig, muß benselben von der Strafe loefprichen. Folglich muß auch ber Richter den Miffethater, von welchem er gewiß weiß, Daß er die That begangen, obwohl nach Unweisung der Alften beffen Unschuld Dargethan, nicht besto weniger jur Strafe verdammen 88); eben so wenig laßt fich obiger Schluß rechtfertigen; Da Die Entschei-Dungegrunde in benden Sallen nicht einerlen find. 3ch will Deffen bier nicht einmal erwehnen, daß die bekannten Rechte die Absolution eines in die peinliche Untersuchung gerathenen Menschen überhaupt fehr begunftigen, Dahingegen aber Die Berdammung Deffelben viel schwerer machen. Huffer diesem auffert fich auch noch fonst ein an-Derer merklicher Unterschied, Der Die Richtigkeit Des Ochluffes ver-Dachtig macht, nemlich wenn der Richter in dem Fall, ba er felbft in der protestantischen, der Dieb aber in der fatholischen Rirche lebet, fich nicht nach feinen eigenen, fondern nach des lettern Ginficht ten richten wolte, fo mufte er benfelben ju einer Sodesstrafe verur. theis

⁸⁸⁾ Ziegler c. 1. 9. 56.

theilen, die er felbft nach feiner Ueberzeugung fur unverdient balt. welche Ungereintheit in Dem andern Fall, wenn nemlich ber Rich. ter Die katholische, Der Dieb aber Die lutherische Religion bekennet. und jener die Strafe nicht nach feinen, fondern nach des Diebes Begriffen abmiffet, nicht herauskommt, wohl aber im Gegentheil eine Dieser nicht unahnliche Ungereimtheit unvermeidlich fenn murde. wenn Der Richter feinen eigenen, und nicht des protestantischen Diebes, Einsichten folgen wollte (S. 22.). Diezu fommt noch, Dafe Die peinliche Salsgerichtsordnung Raifer Caris an einem folden Ort. in welchem der Gefengeber evangelifcher Religion ift , in der Mates rie Des Diebftale einer Monftrang, Darinn eine Confectirte Soffie enthalten, Des von Der protestantischen Obrigfeit erkannten Grrthums wegen nicht angenommen fenn, folglich der Monftrangendieb nach Derfelben auch nicht geftraft werden fonne; indem befannten Rech. tens ift , daß ein Bofewicht regelmaffig nach den Gefeben des Dris, an welchem er wider Dieselben gefündiget, su bestrafen 89).

J. 24.

Die beliebte Ordnung führt mich nun auf den zwenten Kall to. 18.). Da nun in dem vierten fich auf Diefen zwenten bezogen wird, auch Die in benden beschriebenen Sachen einander entgegen ges fest merden ; fo will fiche nicht mohl thun laffen, diefe galle von einander zu trennen, fondern es wird am beften gethan fenn, wenn ich bende zugleich abhandle. Sier nun zeigen fich diejenigen Stellen, in welchen Die Lehrer Der peinlichen Rechte fo viele Dunkelheit und faft unauffosliche Knoten gefunden gu haben vermennen. Der erfte und wichtigfte Zweifel entftehet, wohl daher, wenn der Gefetgeber 6. 17. in Unfebung Der Bestrafung einen Unterscheid zwischen tapfern geweiheten Stucken und geringen geweiheten Dingen in Der Daffe macht, daß ein Dieb, welcher von jenen entwendet, viel harter, und wie ich hernach zeigen will, schlechterdings mit dem Code, ein anderer aber, der nur geringe geweihete Dinge ftielt, ungleich gelinder , nemlich nach den Regeln des weltlichen Diebftals, ju beftras fen. Hier fragt fiche, was heissen capfere Stucke, und welche

39) b. Bochmer c. 1.

find Dagegen geringe geweihete Dinge? Die Gelehrten, fo ich Diefers wegen ju Rathe gezogen , find meiftentheils der Mennung, Daß Die Worte tapfer, gering, von dem Werth, nach dem Gelde gerechnet, ju verfteben, Dergeffalt, daß in Die Rlaffe Der tapfern Stuche alle Diejenigen geweiheten Gefaffe und Sachen ju fegen, welche ein ziemliches Geld gefoftet, und durch Deren Entwendung Die Rir. de einen ansehnlichen Schaben erleibet , Dahingegen aber alle ubris gen geweiheten Berathschaften , fo nur ein geringes Geld werth , unter Die geringen Dinge ju rechnen 90). Andere hingegen halten bafür, Daß Raifer Carl ben Diefen Worten gar nicht auf Den zeitlichen Werth Der gestolnen Sachen, fondern lediglich auf Die Denenselben nach der Weihung anklebende groffere oder geringere Beiligkeit gefeben, und waren unter den tapfern Stucken einentlich Die hochgeweiheten, unter ben geringen aber Die gering geweiheten Dinge (6. 16.), ju begreiffen 91). Bieder andere fiehen in den Gedanfen, als wenn der Raifer ju einem tapfern Stuck bendes zugleich erforderte, fo, daß felbiges nicht nur ein boch geweihetes Stuck. sondern daben auch von einem hoben Werth fenn muffe 92).

S. 25:-

Ich muß gestehen, daß die Mennung derjenigen Nechtsgelehrsten, welche den Ausdruck, tapfere Stücke, auf die Kostbarkeit und den hohen Werth derselben deuten, von aller Wahrscheinlichkeit um deswillen nicht entblosset, indem der Kaiser Art. 172. diese Ausslegung selbst an die Hand zu geben scheint, wenn er daselbst die tapfern Stücke mit Erempeln erläutert, und daben keiner andern, als güldener und silberner Gefässe, wie auch der Kelche und Patenen, welche der Regel nach ebenfals aus Gold oder Silber versertiget senn mussen (h. 12.), erwehnet, dagegen aber Art. 174. in der Zahl der geringen Dinge lauter geringschäsige Sachen, als Wachs, Leuchter, Altartücher, nennet: Und warum hatte der Geschgeber ben

- 90) Leyfer Specim. 620, m. 6. fq. Carpz, Prach. rer. crim. P. 2. q. 89. n. 67.
- 1) Engau Elem. iur. crim. L. 1. 5. 133 ***. Schaumburg. compend. iur. Digest. L. 48. t. 13. 5. 3. Engel Colleg. iur. can. L. 5. t. 17. n. 12.
- 92) Kress. ad Art. 172: n. 5: et ad Art. 174: 5. 1. n. 3. CCC. Clasen ad eund. Art. 174. 5. 1.

den tapfern Stucken die Worte dazu gesehet : mit ober ohne Zeis littebum, wenn er ben benfelben eben fo, wie in dem erften Rall ben Der Monftrang gefchehen (6. 19.), auf Die Beleidigung oder Entehe rung eines Beiligthums fein Augenmert richten wollen? Jedoch. Diefem fen, wie ihm wolle, ich meines Orts habe mich niemals über. reden konnen , daß der in unform Tert vortommende Ausdruck, tapfere Stucke, fo viel heiffen follte , als Stucke von groffem Werth. wenn nemlich Das Wort Werth nach dem Gelbe gerechnet, und nicht vielmehr auf die Weihung, und die benen geweiheten Dingen Durch Diese mitgetheilte innerliche Beiligkeit gedeutet wird. Raifer Carl redet nicht überhaupt von guldenen und filbernen Gefaffen. fondern nur von geweiheren. Dun habe ich fcon oben gemeldet. Daff, ob zwar alle geweihete Dinge in der Weihung eine gemiffe Speiligfeit an fich nehmen, wegen welcher man benfelben eine befon-Dere Chrerbietigkeit erzeigen, auch Deren Diebftal für schwerer, Denn andere Diebstale, achten muß, Art. 171. b. D. 3. G. O., Dennoch der Grad Diefer Beiligkeit fo fehr verschieden fenn konne, daß einige Derfelben fo gar etwas gottliches an fich haben, und beswegen von niemanden, der nicht selbst geweihet und heilig ist, angerührt werden Durfen (6. 14. 15.). Ferner habe ich schon erinnert, Daß Die geweiheten Dinge aus eben Diefer Urfache in tapfer oder bochttes weibere und in geving geweibere Stucke eingetheilt werden, auch. Daß Die Berlehung und Entehrung jener ein weit grofferes Berbreden, Denn Die Berletung und Entehrung Diefer, ausmache (f. 16.). Nachdem Diefes furglich jum poraus gefest, behaupte ich nunmehr folgenden Gas: Kaifer Carl der funfte bat mit denen Worten rapfer, gezing, nicht auf ben nach dem Gelde gu beftime menden Werth, fondern lediglich auf Die Wichtigkeit der gefolnen Sachen nach ihrer verschiedenen Weihung, und nach der von dieser abhangenden groffern oder geringern Zeiligkeit Dergeftalt gefeben, daß unter der Benennung der tapfern Stude die bochgeweiheten und beiligften, unter der Benennung der geringen aber die gering geweiheten und minder beiligen Dinge zu versteben. Die Grunde, fo mich hievon überzeus gen, find Diefe. Der Raifer rechnet unter Die tapfern Stucke gulden oder filbern geweihetes Gefaß, mit oder ohne Zeiligthum. mie auch Relche ober Datenen, und will benjenigen, welcher folde Dinge Diebifder Beife entwendet, Schlechterdinge am Leben be-

firaft wiffen, wogegen aber berfelbe unter Die gering geweiheten Ding ge Wachs, Leuchter und Altartucher gablet, auch den Dieb folcher Dinge nicht gerade hin jum Sobe, fondern ju einer Den welt= lichen Diebstälen gemäßen Strafe verdammet Rame nun der Unterichied zwischen taufern und geringen geweiheten Dingen, bloß auf Den zeitlichen Werth Derfelben an, fo murde Der Gefengeber une Die aanze Sache aang falich vorgestellt haben; indem auf diefe Beife eine geringschabige Patene ein geringes, Dagegen aber ein groffer filberner Leuchter, Dergleichen in fatholifchen Rirchen febr oft auf Dens Altar fteben, ein tapferes Stuck fenn mufte, und konnte ein Dieb. Der and einer armen Kirche 3. E. nur einen ginnernen Relch oder eine geringhaltige Patene (6. 12.) gestoblen, niemals, ein anderer aber, fo einen filbernen Reld, ober einen filbernen Leuchter entwender, allezeit am Leben geftraft werden. Wer fieht aber nicht, Daß alle Diefe Dinge mit dem flaren Buchstaben unfere Tertes ftreiten? nach Diesem wird ein jeder Reich, auch eine jede Patene, ohne auf beren Werth ju feben, ichlechtweg unter Die tapfern, Dagegen aber jeder Leuchter, er mag von Soly, Binn, Gilber oder Gold, mithin viel oder wenig werth fenn, unter Die geringe geweiheten Dinge gerechnet. Rolalich muß nach Borfdrift Diefes Tertes ein Dieb, Der 3. C. eine Patene eines Thalers werth geftohlen, ohne Barmbergigkeit fterben, dahingegen aber fann ein anderer, welcher 3. G. einen Leuch= ter, vier Dukaten am Werthe, entwendet, jum Sode nicht verurtheilt werden. Die Urfache bievon ift, weil jener ein tapferes, Diefer aber nur ein geringes geweihetes Stuck genommen. Bieraus erhellet offenbar, baf ber Werth eines Dinges keinesweges ber Grund fenn fonne, warum felbiges ein tapferes, oder ein geringes geweihetes Ding heiffet, fondern daß biegu eine gang andere Urfache angenommen werden muffe, befonders wenn daben noch diefes in Erwegung gezogen wird, daß, wenn der Gefetgeber auf den Werth der gestolnen Sache entweder bloß allein, oder wenigstens mit hatte feben wollen, Daben unumganglich nothig gewesen mare, Die Große Des Berthes genau ju bestimmen; indem die Bestimmung Deffelben Dadurch allein, daß einer gulben oder filbern Gefaß, oder aber Relche, oder Batenen gestohlen, gewiffnoch lange nicht fo, wie es fenn mufte, wenn der Richter nicht in einer ewigen Ungewifheit gelaffen werden follte, bewerfftelliget ift. Man fieht Diefes an denen= jenigen zur Gnüge, welche den Begriff der Benennung tapfer in Denn

Dem Merth ber Gade, nach dem Gelde gerechnet, feben. Diefe finden Daten faft unüberwindliche Schwierigkeiten, wenn fie bestimmen folten, wie hoch eigentlich der Werth am Gelde gu fegen, daß eine gemeihete Sache ein tapferes Stuck genennet werde. Sie kommen endlich, nachdem fie fich den Ropf lange zerbrochen, auf den Ginfall. Daff eine Sache aledenn ein tapferes Stuck zu nennen, wenn felbige fünf Guiten oder darüber, wie es Urt. 160. d. D. 3. G. O. lauter. merth ift , und konten Dieferwegen Die heiligen Gefaffe, wenn Deren Merth nicht auf funf Gulben, oder, wie es die Rechtsgelehrten auslegen, auf funf Dukaten, fich erftrecket, meder tapfere Stucke genennet, noch der Dieb, welcher folche entwendet, jum Tode berurtheilt werden 93). Jedoch der gange Zusammenhang unserer Serfe lebret, daß biefe Menning dem Ginn des Gefetgebers vollig jumi-Der. Diefer ordnet ausdrücklich, daß der Kirchendiebstal nur als-Denn dem weltlichen gleich ju ftrafen , wenn einer Wache, Leuchter. Allfartucher, oder andere Dergleichen geringe geweihete Sachen gefoblen, dahingegen will derfelbige, daß derjenige, welcher aulden oder filbern geweihetes Gefaß, Relche, oder Patenen, welche er tapfere Stucke nennet, entwendet, fchlechterdings am Leben, und alfo nicht nach Art der weltlichen Diebstale, fondern mit einer aroffern Strenge beftrafet werde. Wolte man nun annehmen, Daff ein tapferes Stuck, z. E. ein Relch, wenn die Lodesftrafe fatthas ben folle, allemal funf Gulben oder druber werth fenn muffe, fo murde ein Relchdieb, oder ein Dieb anderer tapfern Stucke in der Shat nicht ftrenger, Denn ein weltlicher, angesehen werden; Da auch ein weltlicher Dieb, wenn er funf Gulben oder druber gestohlen. sum Tode verurtheilet wird 94).

6. 18.

Nachdem ich das erste Glied meines Saches, wie nemlich in der Frage, ob eine Sache ein tapferes Stuck, oder nur ein geringes gesweiheres Ding zu nennen? auf den äusserlichen Werth derselben nichts ankomme, dargethan; so ist es nun auch nöthig, das zwente Glied

⁹³⁾ Kresf. S. r. n. 3. ad Art. 174. CCC.

⁹⁴⁾ Art. 160. ibique Kreiss. S. 2. n. 4. et alii DD. passimi,

Blied, welches darinn besteht, daß die geweiheten Dinge lediglich nach ihter berichiedenen Weihung und anklebenden Beiligkeit in tapfere und deringe Stude foldergeftalt einzutheilen, Daß unter Die tapfern Stucke nur die bochgeweiheten und heiligften, unter Die geringen aber alle gering geweihete und minder heilige Sachen zu rochnen, in fein gehöriges Licht zu feben. Die Bahrheit Diefes Sabes fann man am besten in denen Erempeln, mit welchen der Kaifer Die Morte capfer, gering, verständlich und flar zu machen fucht, erblicken: immaffen alle Diejenigen Sachen, Die er ju Den tapfern jablet. bochgeweihete und fehr heilige Dinge find, Dahingegen Diejenigen. welche er in die Sahl der geringen geweiheten Gerathschaften seket. in lauter gering gemeiheten und minder heiligen Stucken bestehen. Bir wollen beffen, was ich ist gefagt, eine Brobe machen. In bem 172sten Urtitel werden als tapfere Stucke angegeben Kelche und Patenen. Diefe nun find mit dem Chrifma, einer fehr beilie gen und mit einer gottlichen Burksamkeit erfülleten Galbe, gefalbet, (6 14.) dadurch werden selbige, sie mogen sonst gleich von eis nem hohen oder geringen Werth fenn, aus der Babl irdifcher Dinge und gemeiner Metalle berausgeriffen, und mit geiftlichen, abernaturlichen, ja himmlischen Gaben geschmückt: in dieser Gigenschaft find fie allerdings fehr wichtige und beilige Stucke, an die nicht einmal eine weltliche Sand, ohne sich zu versundigen, kommen darf (6. 15). Es ift Derowegen gar fein Zweifel, Daß Relche und Datenen unter die hochgeweiheten und heiliaften Dinge, Deren Berlebung und Berunehrung ein fehr schweres Berbrechen ausmacht (S. 16.), ju rechnen. Weiter bringt der Raifer in die Rlaffe der tapfern Stucke fonft gulden ober filbern geweihetes Gefaß. hier fragt fiche vor allen Dingen, von welchen Gefaffen find diefe Wor. te ju verstehen? Die Antwort ift, von folden, in denen ein Beiligthum verwahret zu werden pflegt. Ich schliesse Dieses aus Denen in Dem Tert Daben gesetten Worten mit ober ohne Zeiligthum, melche ich so übersete: Der Diebstal silberner oder guldener geweiheter Gefaffe ift mit dem Tode gu ftrafen, und Diefes ohne Unterscheid, der Dieb mode das darinn enthaltene Zeiliathum mit dem Gefåß zugleich genommen, oder aber dieses allein entwendet, und bas Zeiligthum in der Rirche zuruck gelaffen haben, oder auch fo: Die Gefaffe mogen zur Zeit des verübten Diebstals ein Zeis ligthum wurflich in fich enthalten haben, ober von einem fol-

chen juft leer newesen seyn. Daß hier nicht von allen und jedem guldenen ober filbernen geweiheten Gefaffen , fondern nur von fole chen Die Rede fen, welche der Bermahrung eines Beiligthums gewidmet find, fieht man auch aus der Lodesftrafe, die ein Dief. ftal folcher Gefaffe ohne Unterscheid ju gewarten hat, welche Strafe. wenn felbige auch auf andere filberne Befaffe, Die weder mit dem Chrisma gesalbet, noch auch sonft ein Beiligthum in Denselben enthals ten au fenn-pfleget, s. E. auf das Waffer-oder Weinkannlein, wenn gleich folches filbern mare, ausgedehner werden folte, gewiß ungereimt berauskommen murde; indem ein folch Rannlein weder an und fur fich von einem folchen Werthe, bag beffen Entwendung strangsmässig senn konnte, noch solbiges auch sonft unter Die hochgeweiheten Dinge ju rechnen. Er erhellet hieraus, daß auch Diefes pon guldenen und filbernen geweiheten Gefäffen hergenommene Erems vel meinen Sas bestärket; indem alle solche Gefasse, in welchen ein Heiligthum vermahret zu werden pflegt, wegen der unmittelbaren Berührung deffelben, allerdings fehr heilig find, und in die Zahl der hochgeweiheten gesetzt zu werden verdienen (f. 15. 16.). Betrachten wir nun dagegen auch Diejenigen Erempel, mit welchen Der Gefesgeber Urt. 174. Den Begriff geringer geweiheter Dinge erlautert; so finden wir, daß daselbst Wache, Leuchter und Altartucher als folche aufgeführet werden. Alle Diefe Sachen aber find hochftens nur mit dem Beihwaffer geweihete und mit einer Beiligkeit von einem gang niedrigen Grad versehene Dinge (6. 14-16.). Gewiß, Die karolinische Verordnung, vermöge deren einige geweihete Dinge rapfere Stucke, andere dagegen aber nur geringe geweihete Dinge Beiffen, auch der Diebstal und Die Berlenung jener weit harter, Denn Der Diebstal und die Berlegung dieser, ju bestrafen, muß doch eine Urfache haben. Diese fann in der Berfchiedenheit Des Werthes, nach den Gelde gerechnet, nicht gesetzt werden (g. 25.). Folglich muß folche Urfache in Der Berschiedenheit Der Weihung und der Denen gestolnen Sachen anklebenden Seiligkeit um fo mehr bestehen, als ein anderer Grund, auffer bem zeitlichen Werth und der Beiliakeit der Dinge, nicht leichtlich erfunden, oder erdacht werden wird. Menn auch im übrigen Art 172. gleich die Worte, mit ober obne Zeiliathum, daben frehen, und der Raifer auldener und filberner Gefaffe erwehner; fo konnen Doch Die Gegner ihre Den nung, als wenn der Gefengeber mit folchen Redenkarten Die Rackficht

ficht auf die Beiligkeit ber Dinge ben Seite legen, und uns bagegen auf den zeitlichen Werth Derfelben führen wollen, hieraus noch lange nicht erharten; indem guldener und filberner Gefaffenicht Desmegen Ermehnung geschiehet, als wenn felbige feine tapfere Stucke maren, wenn fie nicht just aus Gold oder Gilber bestünden; sondern vielmehr Deswegen, weil Dergleichen Gefaffe, worinn ein Seiligtbung permahret wird, aus Chrerbietigkeit gegen folches Seiligthum meis ftentheils von Gold und Gilber ju fenn pflegen (f. 13.). Die Worte ttulben ober filbern, find alfo feine das Wefen eines capfern Giuches bestimmende oder gesegmäßige, fondern nur Dasjenige, mas nach der Gewohnheit ju senn pfleget, ausdrückende Worte (verba enunciatiua, non dispositiua). Daber j. E. ein Relch und eine Natene, wenn felbige megen der Armuth der Rirche gleich nur von Binn verfertiget, bennoch allemal tapfere Stucke find, indem der Raifer Diefe Dinge schlechterdings, und ohne daben auf Deren Materie ju feben, unter die Bahl Der tapfern Stucke rechnet; warum foll alfo diefes ben andern zu einem Beiligthum bestimmten Gefaffen fich nicht eben fo verhalten? Es ift auch nicht ungereimt, Den Diebftal eines aus Binn verfertigten Relches oder andern folchen heiligen Befaffes unter die tapfern und ftrangmäßigen Diebftale ju rechnen, indem folche Dinge ungemein heilig und verehrungsmurdig (6. 15.), und desmegen deren Berunehrung ein grobes Berbrechen ausing. chet (6. 16.). Wenn aber in Der peinlichen Salfaerichtsordnung Die Worte stehen, mit oder ohne Zeiligthum; fo wird dadurch Die Mucfficht auf Die Seiligkeit der Sache gar nicht ausgeschloffen. Durch Diefe Worte hat der Gefengeber einem gewiffen Zweifel begegnen mollen. Remlich, weil doch die Saupturfache, warum ein Dieb, melcher ein zur Bermahrung eines Seiligthums bestimmtes Gefaffe fliehlt. Schiechterdings am Leben ju ftrafen, Die Unehrerbierigfeit gegen Die Religion und Das Seiligthum ift, fo entstehet allerdings der Zweifel. ob auch Derjenige, welcher ein folch Gefag ohne Das Seiligehum gestohlen, mit der Lodesstrafe belegt werden konne, Da ein foicher nicht scheinet, das Seiligthum verunehret zu haben. ohnerachtet bejahet der Kaifer Diefe Frage, und zwar nach benen in feiner Kirche angenommenen Gaben nicht ohne Grund. wenn einer gleich ein leeres heiliges Gefag ftiehlt; fo hat felbiges Doch porber ein Beiligthum in sich gehabt (welcher Umftand albier jum poraus gesetset wird (g. 15), und kann derowegen demselben annoch etwas. etwas davon ankleben: auch überhaupt ist fold Gefaß, burch Die mittelbare Berubrung eines Heiligthums schon eine hochgeheiligte Sache geworden, deren geringste Entehrung ein schweres Berbreschen zu nennen (§. 26.).

§. 27.

Doch mochte hier gefraget werden, mas benn unter bem Da men Zeiligthum ju versteben? Ich autworte, daß, ob jwar Das heilige Saframent Des Altars, ober eine Confekrirten Softie, une ter Diefer Benenmung vorzüglich mit begriffen , indem eine folche das allergrofte Deiligthum ift, fo fich nur gedenken lagt (f. er.), Dennoch auffer jeht gedachtem allergroften Beiligthum unter Derfelben auch noch andere Dinge nothwendig ju verstehen; indem erftlich Der Sall, wenn einer eine Monftrang oder ander bergleichen Gefaß, in welchem das beilige Saframent des Altars inne ift, und fo dann auch der andere Sall, wenn nemlich jemand gulden oder filbern Gefäß mit einem Zeiligthum fliehlt, in dem Art. 172. als amen perschiedene Ralle vorgetragen werden. Dun aber murden fothane amen Ralle Feine verschiedenen Salle fenn, wenn in dem lettern unter dem Ramen Zeiligehum Das Gaframent Des Alltars eben fo. wie in dem erftern, verftanden werden mufte. Es ift derowegen gemiß, daß auffer diefem beiligen Gaframent der romifchen Rirche noch mehrere Beiligthumer fenn, und in unferm Gert verftanden mer-Den muffen. 2Bir brauchen und auch nicht lange nach einem Erem. pel davon umgufehen, da wir nur das Chrisma und andere beilige Deble (6. 13.) in Der Geschwindigkeit hieher rechnen durfen , welche ohne Zweifel groffe Beiligthumer find (f. 14.).

J. 28.

Nachdem dieses alles zum voraus gesetzt, sind wir nunmehr im Stande, einem jeden Dinge seinen gehörigen Platz anzuweisen, und in allen Fällen zu bestimmen, ob ein tapferes oder nur ein gering geweihetes Stück gestohlen worden, mithin, ob der Diebstal zu den zwenten, oder den vierten von den oben §. 18.) angemerkten Fällen gehöre. Wir wollen dieses mit den vornehmsten Exempeln ertautern. Bu ben tapfern Stucken, und alfo ju den groenten Rall ift ju rechnen, 1) wenn jemand eine Monftrang oder ein Ciborium ftiehlt, aber ohne Beiligthum; will ber Diebstal fonft jum erften Kall gehoren wurde (b. 19. 20. 21.): 2) Wenn einer Relche ober Natenen (S. 26. oder 3) Diejenigen Buchsen, worinne das Chrisma und andere heilige Dehle verwahret werden (S. 13.) und zwar ohne Unterschied, ob Diese heiligen Deble jur Zeit Des verübten Diebstals in benfelben murklich vorhanden gewesen, und mit gestohlen morben , oder nicht , entwendet (S. 16. 26. fq.). Dahingegen aber muffen unter Die geringen geweiheten Dinge, und alfo gu Dem vierten Rall gerechnet werden nicht nur Wache, Leuchter und Alfartucher. als welche der Gefengeber 21rt. 174. felbft unter diefe Rlaffe bringet. sondern auch das Antipendium, das Ruffen, Megbuch und Rauchs faff, Die Opferkannlein, Die Lampe (f. 12) und alle priefterliche Rleider (S. 9), indem alle dieje Dinge der Weihung jum Theil gar nicht bedurfen 95), jum Cheil aber nur mit dem Weihmaffer geweihet werden (S. 14), und folglich, da folche überdem fein Deiligthum unmittelbar berühren, unter Die geweiheten Dinge entweder gar nicht, oder doch hochstens nur unter die gering geweiheten geboren (S. 16.).

§. 29.

Sonst kommt in Ansehung des zweyten und vierten Falls auch wegen der Strafe noch ein Zweisel vor Ben dem zweyten lauten die Worte in der peinlichen Halsgerichtsordnung Art. 172. solgender maßen: Diese Diebe seynd zum Todt nach Gelegenheit der Sach und Rath der Rechtsverständigen zu strasen. Wenn nun gefragt wird, mit welcher Strase ist denn ein Kirchendieb, so ein tapseres Stück gestohlen, eigentlich zu belegen? so ist sast nicht zu glauben, wie sehr sich die Mennungen der Rechtsgelehrten theis len. Zwey derselben sind hauptsächlich zu merken. Manche halten nemlich dafür, der Kaiser habe vier gar nichts gewisses geordnet, sondern daß die Art der Strase dem Gutdunken des Richters lediglich anheim gestellet, welcher demnach den Kirchendieb nach Gutbessinden

⁹⁵⁾ Bufenbaum Theol. moral. L. 6. traft, 3. c. 3. dub. 5. n. 12. pag. 537.

finden am Leben , Leib oder fonft willführlich beftrafen moge 06). weiche Mepnung hingegen andern gar nicht anffeht, indem folde Bieiniehr glauben, daß ber Diebstal eines tapfern Stuckes juft an Leben ju beftrafen, Doch fo, daß die Art Der Sodesftrafe, g. E. of Der Dieb mit dem Rade, Strang, ober Schwerdt bingurichten. Der DBillführ Des Richters allemal überlaffen bleibe 97). Meine Denmina geht bahin : daß der Dieb tapferer Stucke (6.28.), wenn Feine fonderlich milbernde Umftande vorhanden, und baben Das Land oder Stadtrecht jedes Orts nichts geordnet, febleche terdinue am Leben gu ftrafen, und Die Todesftrafe, in fofern es das Geschlecht erlaubet, mit dem Strange zu vollzieben. Das erfe Gied Diefes Capes erhellet fo fort aus dem Artitel 172. D. D. G. G. D., wo es mit durren Worten heißt: Diefe Dieb fevnd sum Tode zu strafen, mogegen die übrigen Worte, nach Geles tenbeit der Sach und Rath der Rechtsverftandigen, nichts menis ger, als Diefes, fagen wollen, baß alles lediglich bem Gutdunken Des Richters überlaffen mare, und diefer nach Gefallen von der go-Desftrafe abgehen konnte; benn, wenn Diefes Des Raifers Mennung gemefen, fo murte Derfelbe, feiner Gewohnheit nach, Diefes 2huse Druckes, an Leib oder Leben Urt. 160. 164. 173. oder meniaffens eines andern gleichgultigen fich bedienet haben: nachdem aber folches nicht geschehen, sondern schlechtweg geset wird zum Todt; fo ift leicht abzumeffen, welche Willensmennung der Gefengeber geheget. nemlich Diefe, daß ein folcher tapferer Diebstal mit dem Lode gu bestrafen, jedoch aber nach Gelegenheit der Sach und Rath der Rechteverftandigen, mit welchen Worten der Raifer gleichsam angeis gen will, daß die Todesftrafe jedoch in einem folchen Fall wegfallen muffe. menn 1. E. Die hungerenoth, oder Die Jugend und Thorheit, wie es Urt. 175. lautet, Den Dieb ziemlicher maßen entschuldigen solten. und in folden zweifelhaften Rallen follen die Rechteverständigen zu Rathe gezogen werden. Diese Worte find also meinem Sas gar nicht jumider, fondern bestärken vielmehr die demfelben bengefügten Gin-

⁹⁶⁾ Leyser Spec. 620. m. 1. 2. 3. Carpz. Pr. crim. P. 2. q. 89. n. 17. Colleg. argentorat. L. 48. t. 13. §. 9. Philippi Vs. pract. §. 9. Inst. de publ. ind. n. 5.

⁹⁷⁾ b. Boehmer I. E. P. Tom. 5. t. 17. S. 102. Kress. n. 5. item Blumblacher et Clasen n. 2. ad Art. 172. CCC. Engau Elem. iur. crim. L. 1. S. 133. n. 2.

schränkung, wenn keine sonderlich mildernde Umftande vorban-Das zwepte Glied meines Sakes rechtfertige ich Damit, in-Dem wir finden, daß Raifer Carl in andern gallen, in welchen er einen Diebstal mit dem Tode gestraft miffen will, ben Mannsper= sonen die Strafe des Stranges allemal selbst erwehlet, wie solches aus 21rt. 159. und 162. ju erseben. Hieraus schliesse ich, daß sel= biger Die Strafe Des Stranges jur eigentlichen Diebesftrafe gemacht 98). Hus eben Diesem Grunde geschiehet es, daß die Husleger der peinlichen Rechte in einem groffen Diebstal auf Diese Strafe erkennen. obaleich Urt. 160. nur der Lebensstrafe überhaupt, keinesweges aber namentlich des Stranges Erwehnung geichiehet: warum foll denn in dem Kirchendiebstal nicht eben diese Ausleaung statt finden? Wenn aber durch ein besonderes Stadt - oder gandrecht ein anders geord. net mare, so ift gar tein Zweifel, daß die karolinische Berordnung Diesem nachgeben mufte. Go wird j. E. nach dem Luneburgischen Stadt und dem Sachsichen Landrecht ein Diebstal in dem Rall. wenn eine geweihete Sache aus einer geweiheten Gratte entwendet worden, mit dem Rade geftraft 99). Nur wundere ich mich, wie einige behaupten konnen, als wenn auch nach der farolinischen Salsgerichtsordnung in dem nur bestimmten Kall, oder auch, so oft der Rirchendiebstal durch Erbrechen geschiehet, Die Strafe des Nades ffatt habe 100), da doch in derselben von dieser Strafe kein Wort zu finden.

§. 30.

Was nun die Strafe, auf welche in dem vierten Fall (§. 18.), in erkennen betrift, so kommt daben eben keine Schwierigkeit vor, indem der Raiser Art. 174. klar geordnet, daß in solchem Fall der Kir-

- 98) Blumblacher c. l. n. 3. Gerdesius oper. Tom. 2. diss. 23. §. 18. 19. Matth. Wesenbec. Peratitl. ad L. Iul. Pecul. ff. n. 4. Kress. c. l. vbi de poena laquei in praxi catholicorum testatur.
- 99) De priore testatur Cel. Meister princ. iur. crim. sest. 2. cap. 12. §. 14. de posteriore vero Philippi c. l. n. 7. 8. et Carpz. c. l. n. 18. sq. vid. tamen Berger Elect. iur. crim. cap. 2. membr. 1. §. 21. pag. 63.
- [100) Boenigke Digest. L. g. t. 19. S. 9. Berger c. I. p. 62. sq.

Rirchendiebstal eben fo, wie ein weltlicher, geftraft werden foll. Wenn alfo ber Rirchendiebstal fo beschaffen, daß derfelbe, wenn es ein weltlicher Diebftal mare, mit bem Strang ju bestrafen; fo muß auch der Rirchendiebftal mit bem Strange geftraft merben; fonnte aber Der weltliche Diebstal nicht mit der Codesftrafe angesehen mer-Den; fo mag man auch einen Rirchendieb mit berfelben nicht belegen. Doch zwey Dinge kann ich nicht unberührt laffen. Das erfte find Die in nur befagtem Urifel befindlichen Worte: fo jemand bev Tatt 2c. Sier mochte Die Frage entftehen , ob alfo nicht meniaftens ein folder Dieb, der ben Machtegeit Wachs, Altartucher u. D. a. aus einer Rirche entwendet, Schiechterdings am leben ju beftrafen. menn er gleich nicht eingestiegen, erbrochen oder gefahrlich aufgesverret? Dowohl ich mir nicht getraue, Diefe Frage geradehin gu beiaben , indem es fein untrualicher Schluß ift: wer bey Catte ftieblt. foll nach den gemeinen Regeln des Diebstale gestraft werden. Solglich muß derjenige, so bey nachtlicher Weile fiehlt, allemal ohne Barmbergigkeit fterben; fo glaube ich bem ohngeachtet. Daß der Berfaffer unfere Tertes den Umftand der Zeit ben Bestimmung der Strafe allerdings mit in Betrachtung gezogen miffen mill. Dergestalt, Daß ein Rirchendieb, fo geringe Dinge ben Nachts geftohe Ien, mo nicht am leben, doch harter, benn ein anderer, Der bergleichen ben Tage entwendet , ju beftrafen. Es ift berfelbe in Diefem Stud vermuthlich von benen Behrfagen Des romifchen Rechts. pon welchem befannt, daß die nachtlichen Rirchendiebftale nach demfelben harter, benn Diejenigen, fo ben Lage gefchehen, geahndet merben 101), eingenommen gewesen. Diefem fen aber, wie ihm molle; fo ift boch fo viel richtig, daß heut ju Lage auf Diesen Um. ftand nicht viel mehr gefehen merbe 102).

g. 31.

Den zwenten Zweifel erreget die dem 174sten Artikel angehängte Rlausel: doch soll in solchen Kirchenrauben und Diebstalen weniger Barmherzigkeit bewiesen werden, dann in weltlichen Diebsta.

BOI) L. 6. pr. ff. ad L. Iul. pecul.

²⁰²⁾ Blumblacher n. 4. et Kress. S. z. n. z. ad Art. 174. CCC.

stalen. Diese Rlausel scheint den nachst vorhergehenden Worten in Der That zu miderfprechen: Denn, nach Diefen foll es mit einem Rir. chendieb überall juft to gehalten werden, wie guvor von weltlichen Diebstalen gefeht ift: nach Diefer Raufel aber foll Denen Rirchendies ben meniger Barmbergiafeit wiederfahren, denn benen weitlichen. Gewiß, Diefes bendes laft fich nicht gar wohl jufammen reimen. Die Ausfindung des eigentlichen Berftandes Diefer Raufel verurfachet denen Auslegern Derfelben fo groffe Schwierigkeit, Daffeinige Dabon gleich offenherzig gestehen, wie ihnen ber mabre Sinn folder Rlaufel ganz unerforschlich, und fie Dieferwegen Diefelbe gar nicht verftunden 103). Die meiften aber halten dafür, der Raifer habe mit Dieser Rlausel so viel sagen wollen, als wenn der Richter durch Dies ienigen Milderungsurfachen, wegen welchen man die ordentliche Strafe in weltlichen Diebstälen in eine gelindere ju verwandeln pfleget, bep Rirchendiebstalen fich fo leicht nicht jur Barmbergigfeit bewegen, und bon fothaner Strafe ablenten laffen folle, Dergeftalt, Daß, wenn 4. E. Die ordentliche Todesstrafe Desmegen, weil der Dieb Die geftohlne Sache wieder juruck gegeben, ober den Werth Dafür berahlet, ben einem weltlichen Diebstal gleich manchmal in eine ausserors Dentliche geringere Strafe verwandelt wird, Diefer Umftand Dennoch in Rirchendiebftalen in feine Erwegung gezogen werden durfe 104). So wahrscheinlich diese Mennung auch anfänglich ift, so unwahrscheinlich wird diefelbe, wenn man dagegen betrachtet, wie der Gefengeber 21vt. 175. Den Richtern ausdrücklich felbft vorgeschrieben, daß felbige in Rirchendiebstalen die Sungerenoth, auch Jugend und Thorheit der Personen, (ich sehe feine Urfache marum Diefes nicht eben fo auch ben andern Milderungsurfachen gelten folle), ansehen, und, wie von weltlichen Diebstälen deshalb geset ift, barinn handeln follen. Die Milderungeurfache ift entweder eine in benen Gefeben gegrundete Milderungeurfache, oder nicht. 3m erftern Fall ifts flar, daß der Richter einen Kirchendieb eben sowohl, als einem andern, Barmherzigkeit wiederfahren laffen muffe 105); indem er

¹⁰³⁾ Leyser spec. 620, m. 4.

¹⁰⁴⁾ Perill. Io. Sam. Frid. Boehmer Elem. iur. crim. Sect. 2. S. 191. fq. b. Boehmer c. l. S. 103.

¹⁰⁵⁾ Damhouder Prax. rer. crim. cap. CXI. n. 10. Harpprecht Refp. 45. n. 99.

fonft fcharfer, benn bie Gefete felbft, richten wurde. In bem lete tern Rall aber ift wiederum flar, daß der Richter Die Barmberias feit einem Dieb weltlicher Dinge eben fo wenig, Denn einem Rirchendieb, wiederfahren laffen durfe; indem er fonft barmbergia fenn murde, wo die Gefete nicht barmbergig find, welches allenfalls mohl Die hohe Landessürstliche Obrigkeit, nicht aber ein Richter thun fann. 3ch meines Orts fann nicht anders, ale denen benoflichten. melche Die befagte Rlaufel lediglich auf Diejenige Diebftale einschranfen in welchen die Strafe dem Willführ Des Richters überlaffen bleibt 106). Diese Meynung hat folgenden Berftand: Go oft Der Diebstal fo beschaffen, daß Die Gesete Der Bestimmung Der Strafe feinesweges dem Butbefinden des Richtere überlaffen, fondern g. C. megen Deffen Groffe oder drenmaligen Biederholung, gerade weg Die Strafe des Strangs ordnen; fo oft darf der Richter dem Dieb meltlicher Gachen nicht mehr Barmbergigfeit, Denn Dem Rirchen-Dieb , wiederfahren laffen , auch diesen nicht leichter , benn jenen , ju fotbaner Strafe verdammen, fondern er muß benden gleiches Recht wiederfahren, und diesen so wohl, als jenen, und jenen so wohl, als diesen, aufknupfen laffen, und hat also obige Klausel wegen minderer Barmbergigkeit, in Diefem Fall gar feine fratt. Denn mo Die Gefete flar find, und die Strafe felbit buchftablich voraefchries ben, Da muß fich ein Richter genau barnach achten, nichts ift beffen Milleubr überlaffen , und folglich fann an eine Barmbergigfeit nicht einmal ju gedenken fenn. Go oft dagegen aber der Diebital nur gering, und der Umftande feiner vorhanden, fo denfelben bis jum Sode beschweren konnte, und daher die Urt der Bestrafung auf des Richtere Gutachten gefeht worden, fo oft muß mehr gedachte Rlaufel ihren Plat behaupten, und fann g. E. ein Rirchendieb leichter aus Dem Lande verwiesen werden, ale ein Dieb weltlicher Dinge: Desgleichen, wenn Diefer jur öffentlichen Arbeit in dem Buchthaufe auf Dren Monate ju verdammen, fo fann jenem fothane Strafe auf eine etwas langere Zeit gar mohl auerkannt werden. Die Urfache hievon iff, weil dem Richter in folchen gatten weder eine gemiffe Urt, noch auch ein gemiffes Maaß der Strafe vorgeschrieben: er gieht Derowegen alle Umftande wohl in Erwegung, und erfindet darauf eine Denfelben proportioniriiche Strafe. ABenn er nun daben bedenet. and the selection of the above the television and

¹⁰⁶⁾ Kress ad Ast. 174. CCC. S. 1. n. 7.

daß das Stehlen von geweiheten Dingen oder Stätten schwerer, denn andere Diebstäle, Art 171. d. D. Z. G. O.; so bedient er sich seiner in den Gesehen ihm überlassenen Frenheit, die Strassenach den vorkommenden Umständen willkührlich einzurichten, und ahndet dieserhalb einen Kirchendiebstal etwas schärfer, als den weltlichen, und in so fern beweiset er in jenem weniger Varmherzigkeit, denn in diesem.

§. 32.

Mun ftellt fich auch der dritte Rall bar, welcher darinn besteht. wenn jemand um Scehlens willen in eine geweihete Rirche, Sa. Eramenthauß oder Sakriftei bricht, oder mit gefährlichen deuten auffperret, Art. 172. ober aber (welches aus Art. 174. erfullet merden muß), einsteiget. In Absicht Der Strafe Diefes Berbrechens ift eben nichts neues ju erinnern; indem es nach dem flaren Inhalt unfere Tertes 2lrt. 172. Der Beftrafung halber mit Dem men. ten Sall pollig übereinkommt, und eben fo, wie in diefem, mit dem Strange bestraft werden muß (6. 29.). Der einzige Zweifel, fo hieben entstehen mochte, ift diefer, ob nur gedachte Strafe des Stranges auch aledenn ftatt habe, wenn der Dieb um Stehlens millen war in eine Rirche gestiegen, oder gebrochen, oder Defelbe gefährlich, 3. E. mit einem Inftrument, welches Die Schloffer einen Quifperrhacken nennen, aufgesperret, aber aus derfeiben, weil er etwa von dem Wachter davan gehindert, und verjaget worden, murflich nichts entwendet? Nach meiner Emficht kann ich nicht ans Ders, als diese Frage bejahen. Es will zwar fast das Linsehen acminnen, als wenn der Raifer hier nichts neues geordner, fondern Dasienige, fo fcon juvor Art. 159. von weltlichen Diebffalen mit Diefen, Denen oben gang abnlichen Worten: Go aber ein Dieb jes mands bey Tag oder Macht in seiner Behausung oder 23 balrung bricht, oder fteigt 2c., folches jev der erfte oder mehr Diebstal, auch der Diebstal groß oder klein ze., so ist ooch der Diebstal, darzu, als ob steht, gebrochen oder gestiegen wird. ein gefliffener gefährlicher Diebstal. Darum in Diesem Sall Der Mann mit dem Strang zo geftraft werben foll, geordnet gemefen, nur wiederholet und bestätiget habe. Da nun Die meifen to it is a Dod for an barrer Behrer

Lebrer ber velnlichen Rechte in weltlichen Diebstalen bafur halten. Daß Das bloffe Erbrechen ober Steigen, wenn Daben nicht qualeich etwas entwendet wird , jur Strafe Des Stranges nicht binlanglich 107); fo scheint es allerdings, als wenn eben bergleichen auch ben Dem Rirchendiebstal behaupret werden mufte. Inzwischen find Das gegen erstlich die in dem Art. 159. vorfommenden Worte: auch der Diebstal groß ober flein, mohl zu merten, ale welche naturlicher Meije jum vorausseten, daß etwas genommen fenn muffe, indem Der Diebstal fonft weder groß, noch Blein genennet werden fann. Betrachtet man aber dagegen die in dem Urt. 172. befindlichen Morte: fo findet man daselbst nichts von groß und flein, auch überhaupt nichts, woraus man schlieffen konnte, als wenn auffer dem Erbrechen auch ein würkliches Mehmen erforderlich mare, fondern es heif fet nur, fo einer um Stehlenswillen in eine geweihete Birche. Satramenthauß oder Satriftey bricht, oder mit gefährlichen Zeugen aufsperret, folche Dieb (fie werden aber Diebe genennet. weil fie stehlen wollen), sevnd zum Todt gu straffen. Hiernachst aber erhellet mein Gat ungemein fart aus bem gangen Bufammenbang Des 172ften und 174ften Artifels; Denn nach dem lettern follen nur Diejenigen Diebstale, welche an geringen geweiheten Dingen. ober an ungeweiheten und weltlichen Gutern, aber in gemeiheten Statten, jedoch in benden Fallen ohne einzusteigen, oder aufzusverren, geschehen, nach den Regeln des weltlichen Diebstals angesehen werden, Dabingegen aber nach bem erftern alle Diebstale tapferer Stucke, wie auch, fo oft einer um Stehlens willen in eine gewei. bete Rirche bricht, oder gefährlicher Weise aufspervet, nicht nach Art Des weltlichen Diebstale, fondern schlechterbings mit Dem Sobe, und folglich viel icharfer , benn die weltlichen Diebftale, au bestrafen. Es kann alfo von dem Ginbrechen in weltlichen auf bas Einbrechen in Rirchendiebstalen tein ficherer Schluß gemacht werden, auch murde diefes nicht scharfer, benn jenes, geahndet merden, wenn man ben dem einen eine murfliche Entwendung eben so mohl, als ben dem andern, erfordern wolte, welches aber, wie fchon

²⁰⁷⁾ Kreef ad Art. 159. CCC. S. 3. Blumblach. ad eund Art. n. 4. Carpe. c. l. q. 79. n. 56. fq.

icon gedacht, bem Zusammenhang zuwider 108). Befrachtet man Daben, Dag eine katholische Rirche nicht nur eine fehr heilige Starte, indem felbige mit dem beiligen Chrifma gesalbet (6. 14.), fondern auch eine allerheiligste Wohnung des beständig und personlich gegen. martigen Sohnes Bottes ift (f. 12.), mithin ein gewaltsames Erbrechen Derfelben, als welches ohne grobe Berlehung Der Diefer Rirs de anklebenden Beiligkeit , und Der dem gottlichen Erlofer fcbuldigen Chrerbietigkeit, nicht geschehen mag, ein fehr groffes Berbrechen ausmacht; fo wird nicht nur die Urfache deffen, warum foldes Gre brechen, wenn gleich daben nichts genommen worden, schlechterdinas am leben ju ftrafen , fondern auch davon , warum der funfte Rall. Da nemlich eine weltliche Sache aus einer Rirche gestohlen wird, un. ter die Kirchendiebstale oder Sacrilegia ju rechnen (6. 1.), gar leicht abgenommen werden konnen. Da nun im übrigen Diefer lette Rall in Unsebung der Strafe mit dem vierten (§. 30. fq.), vollig übereins Fommt, auch fonft eben feiner Schwierigkeit unterworfen ift; fo bleibt nichts übrig, als daß ich noch, in wiefern alle Diefe Lehren ben Den. Protestanten ihren Gebrauch haben, mit wenig 2Borten anzeige.

§. 33.

Da ohne Blutvergiessen keine Vergebung der Sünden geschiehet, Ebr. 9, v. 22., anben aber unmöglich ist, durch Ochsen- und Bocksblut Sünden wegzunehmen, Ebr. 10. v. 4. 11.; so erhellet hieraus die Unvollkommenheit der Opfer alten Testaments ohne alle Schwierigkeit. Diese konten derowegen diezenigen, so da opferten, nicht vollkommen machen, Ebr. 10, v. 1., und eben deswegen musten dieselben öfters wiederholet werden; indem solche sonst ausgehöret haben würden, wenn die Opfernden dadurch von den Sünden einmal gereiniget gewesen wären, Ebr. 10. v. 2. Es war deshalb ein ganz anderes Blutopser nöthig, welches sene an Vollkommenheit weit überträse, und durch dieselben, so lange der alte Bund gedauert, gleichsam nur im Schatten abgeschildert und vorbedeutet wurde, Ebr. 9. v. 8. sq. 23. Dieses Sohn Gottes, unser Herr Tesus Christus, welcher gekommen als ein Joherpriester, und nicht etwa durch der Böcke oder Kälber Blut, sondern durch

¹⁰⁸⁾ Kresf. ad Art. 172. n. 4.

fein eigen Blut einmal in das Beilige eingegangen, und eine emige Erlofung erfunden Bbr. 9. v. 11. fg. Durch nur belobtes Opfer Des Leibes Jefu Chrifti, welches Er felbft für unfere Gunden cinmal geopfert, find wir geheiliget, Bbr. 10. v. 10., und gilt foldes ewiglich, v. 12; benn mit einem Opfer hat unfer theurester Gribfer in Emigfeit vollendet, Die geheiliget werden, v. 14. Um Diefes einzigen Opfers willen will Gott unierer Gunden und Unges rechtigfeit nicht mehr gedenken, v. 17. 2Bo aber Der Gunden Bergebung ift, da ift nicht mehr Opfer für die Gunde, v. 18. Gefent aber Diefes Opfer neuen Teftaments mufte fortgefest und ofters wie-Derholet werden: fo mare ja felbiges eben Darum nicht vollkommen, auch nicht ewigiich gultig, gleichwie die Opfer des alten Bundes eben Deswegen, weil felbige mehrmalen wiederholet merden muften. für unvollkommen und nicht immerdar gultig zu halten gewesen, Ebr. 10, D. 1. 2. 11. 12. Darinn beftehet eben der hauptuntericheid imis ichen unferm und dem Sohenpriefter alten Seftaments, daß jener nicht täglich nothig hat, wie Diefer, querft fur feine eigene Gunde Opier zu thun, Darnach fur Des Bolls Gunde ; Denn Das hat er gethan einmal, da er fich felbst opferte, Bbr. 7, v. 27. und Bbr. 9, v. 25. 26. Wegen Diefer und anderer Grunde mehr behaupten Die Glieder der protestantischen Rirche, daß nunmehr, nachdem das allein gultige Blutsopfer unferes gefreuzigten Sobenpriefters einmal pollendet, alle ubrige Opfer aufhoren und wegfallen muffen. Dies felben verwerfen Diefermegen Das alltägliche Defopfer Der romifchen Rirche (6. 8.) (109): fie miffen von keinem eigentlich fo genannten Priefterthum (§. 7.) 110): es fallt ben ihnen die Rothwendigfeit Der Gempel, Der Alitare und aller gur Opferhandlung nothigen Gerathichaften (6, 7. 12.) übern Saufen 111); fie falben meder Rirche. noch fonft etwas mit dem Chrifma, fie befprengen nichts mit 2Beib. waller

¹⁰⁹⁾ Dieseric. Instit. catechet. q. 71. sqq. de coena dominic. b. Langius Occ. salut dogm. membr. 6 art. 2. sett. 2. de sacra coen ibiq. vs. elenet. lit. d. Ziegler ad Lancellot. Inst. L. 2. t. 6. §. 2. verb. ideo etiam Christus et sqq.

¹¹⁰⁾ Langius c. 1. art. 3. pag. 299. Ichol. 2. b. Boehmer I. E. P. Tom. I. t. 24.

¹¹¹⁾ Dieteric. c. l. q. 4. b. Boehmer c. l. Tom. III, t. 40. §. 7. fq.

wasser, und sind diese Dinge ben denselben gar nicht einmal anzutreffen 112), indem felbige Die Rirchen und alles jum Gottesdienft nothige Gerathe ohne alle vorhergehende Weihung zu folchem Dienst nur bloft durch den murklichen Gebrauch derfelben bestimmen ris). Demnach ift alles dasjenige, was ich oben (f. 13. 14.) von bem heiligen Salbohl und Weihwaffer, von denen verschiedenen Reis hungen, wie auch von der denen geweiheten Dingen durch Dieselben nach dem f. 15. mitgetheilten besondern Seiligkeit und adttlichen Gis genschaft, Desgleichen von deren Gintheilung in bochgeweihere und gering geweihere Sachen (6. 16.), gesagt, in der protestantischen Rirche ein Unding und lauter bohmische Dorfer. hieraus nun ift Flar, daß in jest gedachter Kirche, da felbige meder geweihete Sachen, noch heilige und geweihete Statten bat, ein Sacrilegium fo, wie folches f. 1. 3. beschrieben worden, nicht einmal möglich; immaffen baffelbige anderer Geffalt nicht , denn an geweiheten Gaden, ober wenigstens in geweiheten Statten gefchehen kann 114).

9. 34-

Nunmehr ist die Applikation dessen, was ich bisher von der Strafe des Kirchendiebskales aus der karolinischen Halsgerichtsord, nung weirläuftig vorgetragen, auf die Gerichte der Protestanten gar leicht zu machen. Vorsersteist gewiß, daß die in dem ersten Kall, wenn einer nemlich eine Monstranz stiehlet, darinn das heilige Sakrament des Altars besindlich, Art. 172. gesehte Strafe des Feners in denselben gänzlich wegfält; indem sie den eigentlichen Grund solcher Strafe, welcher in der Transsubskantiation und dieser anhänzigen Lehre, als wenn eine konsekrirte Hossie auch ausser dem würklichen Gebrauch des heiligen Abendmahls der wahre Leib Jesu Christisp, bestehet, als einen groben Irrthum gänzlich verwerfen (§. 22.)

^{5. 12.} et 19. verb. aqui per epifc. benedicta. Bochmer c. l. §. 38. Dieteric. c. l. q. 48. de prim. 1ab. decal. voc. consecrationes pag. 97.

²¹³⁾ Link de iur. templor. cap. 6. n. 19. b. Boehmer c. l. S. 37. fq.

¹⁸⁴⁾ Idem e, 1. Tom. III. t. 49. S. 40.

115). Ein gleiches ift auch ben dem zwenten und dritten Fall (5. 18), au behaupten; Da auch hier Der Grund Der in Diefen benden Rallen fchlechterbinge und ohne Unterscheid genordneten Codesffrafe in Der Beihung und befonders groffen Seiligkeit, wegen welcher Die if Dem zwenten Sall benahmten Dinge tapfere Stucke (6. 25. fa.), Die in dem deitten Fall burch Auffperren oder Erbrechen verlegten Rirden aber beilige Statten und bas Saus des lebendigen Gottes genennet werden (§. 32.), ju fuchen, welches alles die Droteffanten abermals unter Die Grrthumer Der fatholifchen Religion verweifen, und ale Erdichtungen anfeben (f. 33.). Ueberhaupt von der Gache au reden, Die Protestanten, Da felbige, wie fchon gefagt, weber Rirchen, noch etwas anderes weihen, von folder Weihung aber Der eigentliche Unterscheid zwischen einem Rirchen : und andern Diebftal, auch zwischen ber Strafe, mit welcher Diefer, und Der Strafe, mit welcher jener ju belegen, abhanget , haben in Der That feinen hinreichenden Grund, den Rirchendiebstal harter, benn einen weltliden, ju beftrafen, welches auch von den meiften ihrer Lehrer gar mohl eingesehen (16), und in dem vierten und funften Fall (6. 18.), pon Raifer Carl dem funften felbft anerkannt wird, wenn felbiger in dem 174ften Artifel davon geordnet , daß die biefen groepen Rallen beschriebenen Rirchendiebftale mit Erwegung aller Umifande eben fo, wie biebevor von weltlichen Diebstalen gesegt ift, zu behandeln. Wenn alfo jemand in eine Rirche geftiegen , Diefelbige erbrochen oder aufgesperret, aber daraus wirklich nichts entwender; fo fann derfelbe nicht nach dem Ginn der psinlichen Salsgerichtsord. nung gerade meg mit dem Strang geftraft werden (6. 32.), fondern Die Sache muß nach 2frt eines weltlichen Diebstals, in welchem der bloffe Wille ju ftehlen, wenn Diefer gleich burch Ginbrechen ober auf andere Beife geauffert worden, jur ordentlichen Todesftrafe nicht hina

²¹⁹⁾ Ziegler c. l. t. 6. S. 5. ad verb. ira eucharistiam paratum habeat. et S. 6. Sq.

¹⁰⁶⁾ Ludouici ad Art. 172. Kress. ad Art. 174. CCC. S. 2. Brunnem. Process. inquis. cap. 9. n. 87. Heinecc. Elem. iur. civ. secund. ord. Pand. Lib. 48. t. 13. S. 223. Stryk V. M. P. eod. tit. S. 3. qui idem etiam in Marchia observari testatur in not. ad Lauterbachii compend. iux. tit. ad L. Iul. peculvoc. arbitraria.

binreichet (f. cit.), beurtheilet werden 117). Gleichergeftalt ift es ben den Protestanten, welche von dem Unterscheid zwischen boch und dering geweiheten Dingen nichts miffen (b. 33.), einerlen, ob iemand Kelche, Altartucher oder fouft etwas aus der Rirche geftoblen; indem die Strafe in dem einen Rall chen fo, wie in tem andern. nach den Regeln des weltlichen Diebstales einzurichten. Dur Diefes ift unter ihren Rechtsgelehrten noch nicht gang ausgemacht, ob nicht menigstens die dem 174sten Artikel angehangte Rlausel: Doch soll in solchen Birchenrauben und Diebstalen weniger Barmbers giateit erwiesen werden, denn in weltlichen Diebftalen, auch in Den protestantischen Berichten zu beherzigen? Manche laugnen Die, fes 118): andere dahingegen laffen fothane Klaufel gelten 119). 36 folte Dafur halten, Daß, wenn man Diefe Rtaufel nur in dem rechten Rentande nimmt, fo wie ich denfelben oben 6. 31. bestimmet, folche auch unter benen Protestanten gar wohl zugelaffen werden moge: Denn Da ein Dichter in willführ ichen Strafen weit mehr Gemalt, denn in denen von hoher Dbrigkeit feibst deutlich porgeschriebenen Lodesstrafen, besitzt (6. 31.), indem er Diele nicht fo, wie jene, nach feinem Gurdunten erhoben, oder vermindern darf. wenn nicht eine sehr wichtige Urfache hiezu vorhanden 120), Daben aber nicht ju laugnen ftehet, daß, wenn gleich die Rirchen und Rir= cheniachen eben nicht geweihet und heilig, bennoch dem gemeinen Defen fonft daran gelegen, daß felbige, indem man fie nicht fo, wie Die Guter einzelner Menfchen, bewachen und vor Dieben ficher ftellen Fann, durch hartere Strafen Der Befahr entriffen werden; fo thut ein Michter nicht unrecht, wenn er ben geringen, und in Unfebung Der Bestrafung lediglich feinem Gutachten überlaffenen Rirchendieb-

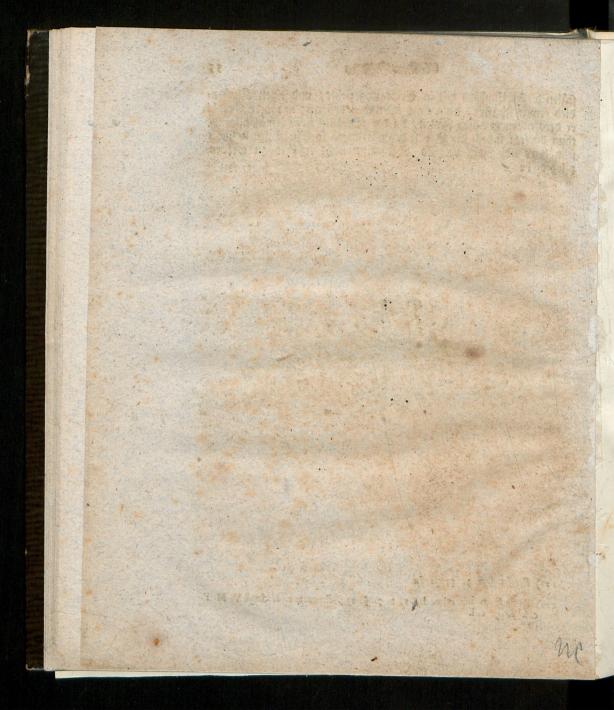
- 117) Perill. Io. Sam. Fried. Boeinner Elem. iur. crim. fect. 2. c. 14. §. 192. n. 1.
- 118) Cel. Meister Princ. iur. crim. cap. de pecul. et sacril. §. 12. pag. 83.
- 119) Perill. Boebmer C. l. S. 191. et 192. b. Boehmer I. E. P. Tom. 5. t. 17. 5.
- 120) Perill. Bochmer c. l. cap. 1. §. 9.

stålen diesen Umstand mit in Erwegung ziehet, und einen Kirchendieb etwas schärfer, denn einen weltlichen bestrafet 121), ob wohl er dergleichen in denen Fällen, da der Diebstal strangsmäßig, nicht thun dürfte; indem die Strase des Stranges in Diebstälen so schon sehr hart ist, und deshalb überhaupt nicht erhöhet zu werden pfleget 122).



121) Kresf. c. l. n. 3. prope fin.

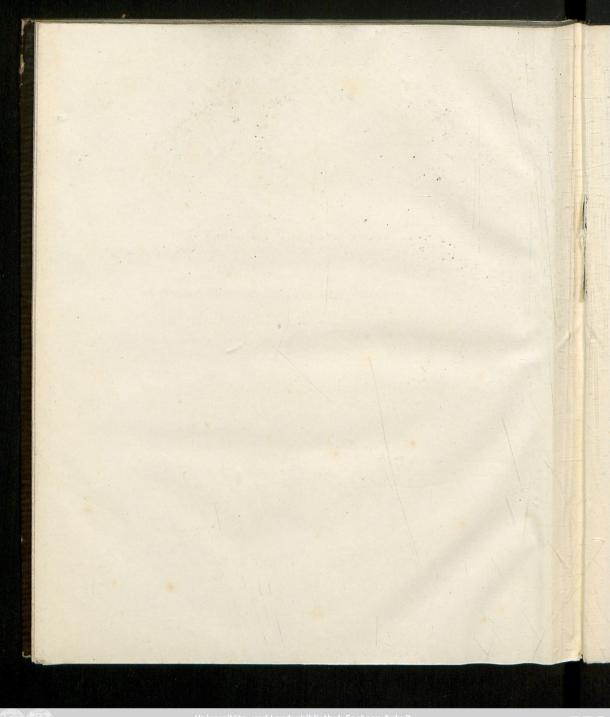
1222) Engau Elem. iur. crim. L. F. t. 7. S. 114, Brunvem C. l. Stryk V. M. P. C. l. Kress. c. l.







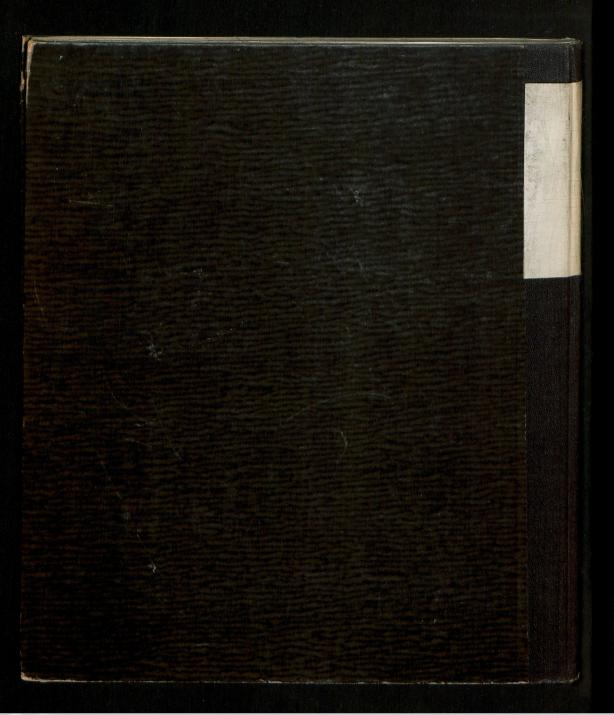




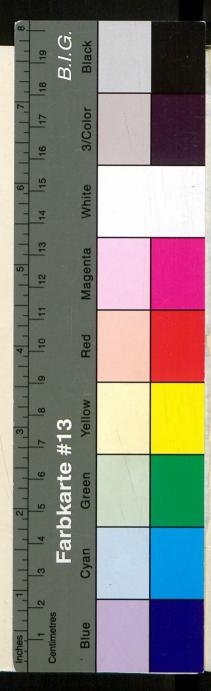


Vol 18=3 20A









D. Philipp Jakob Heislers
Erläuterung
des 172 und 174sen Artikels
der peinlichen Halsgerichtsordnung
Raiser Karls des Fünften,
aus den Glaubenssäken

der Liturgie der römischen Kirche.



Dalle,
ben Johann Christian Henbel.
1783.